Der

Schwebezustand bei bedingten Rechtsgeschäften

nach dem bürgerlichen Gesetzbuche.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät zu Rostock

vorgelegt

von

Wilhelm Holtz,

Referendar aus Güstrow i. Meckl.-Schw.

ACAD. LAND. BAT. BIBL.

Rostock

Carl Hinstorffs Buchdruckerei

1904.

Seiner Braut

Ella Pecht

in treuer Liebe gewidmet

vom Verfasser.

Litteraturverzeichnis.

1. Bolten, Über Begriff, Wesen und rechtliche Behandlung der aufschiebenden Bedingung und des Anfangstermins im neuen bürgerlichen Rechte. Diss. Rostock 1902.
2. Bothe, Begriff, Zweck und Wirkung der Bedingungen. Diss. Rostock 1899.
3. v. Buchka, BGB. und gem. Recht 1897.
4. Bunsen, Einführung in das BGB. 1897.
5. Cosack, BGB., zweite Auflg.
6. Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I 1900.
7. Dernburg, BGB. Bd. I 1. und 2. Auflg.
8. Dernburg, Pandekten 5. Auflg.
9. Endemann, BGB. 9. Auflg. 1903.
10. Enneccerus u. Lehmann, BGB. Bd. I. 1901.
11. Enneccerus, Rechtsgeschäfte, Bedingung und Anfangstermin 1889.
12. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
13. Entwurf des BGB. 1888.
14. Fischer u. Henle, BGB. 1899.
15. Fitting, Begriff der Bedingung. Arch. f. civ. Praxis Bd. 39 1856.
16. Gareis, BGB. Allg. Teil 1900.

17. Goldmann u. Lilienthal, BGB. Bd. I. 2. Auflg.
18. Haidlen, BGB. Allg. Teil 1897.
19. Hartung, Ein Beitrag zur Lehre von den Bedingungen. Insbesondere: Die Bedingung der Verheiratung und die Bedingung der Nichtverheiratung nach röm. Recht und BGB. Diss. Leipzig 1903.
20. Heilfron, BGB. Allg. Teil 2. Auflg.
21. Hellmann, Vorträge über das BGB. Allgem. Teil 1897.
22. Hölder, BGB. Allg. Teil 1900.
23. Horowitz, Der Anfangstermin im Gegensatz zur aufschiebenden Bedingung nach gem. Recht und BGB. Diss. Rostock 1902.
24. Jhering, Geist des röm. Rechts Bd. III 2. Auflg.
25. Kaufmann, BGB. Bd. I. 1900.
26. Krückmann, BGB. 3. Auflg.
27. Kuhlenbeck, BGB. Bd. I, 2. Auflg. 1903.
28. Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuche I. Teil 1898.
29. Kuhlenbeck, Rechtsprechung des Reichsgerichts I. Teil 1895.
30. Leonhard, Der allgem. Teil des BGB. 1900.
31. Matthiass, BGB. 1899.
32. Meisner, BGB. Allg. Teil 1898.
33. Motive zum BGB. 1888.
34. Mugdan u. Falkmann, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Bd. I bis VI.
35. Neumann, BGB. 2. Auflg.
36. Planck, BGB. 2. Auflg. und vom Bd. I 3. Auflg.

37. Protokolle d. Kommiss. für d. zweite Lesung des Entwurfs zum BGB. Bd. I. 1897.
38. Rehbein, BGB. Bd. I. 1899.
39. Scherer, Die Gesetzgebung des deutschen Reiches. Allg. Teil Bd. VI., Heft 1 1897.
40. v. Scheuerl, Beiträge zur Bearbeitung des röm. Rechts. Zur Lehre von den Nebenbestimmungen bei den Rechtsgeschäften 1871.
41. Soergel, Rechtsprechung 1900/1903.
42. v. Staudinger, BGB. 1904.
43. Voigt, Bedingung und Befristung bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen. Diss. Rostock 1903.
44. Wagenführ, Die Bedingungen nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. Erlangen 1897.
45. Weyl, Vorträge über das BGB.
46. Wilcke, Hat die erfüllte Resolutivbedingung dingliche Kraft? Diss. Leipzig 1903.
47. Windscheid u. Kipp, Pandekten Bd. I 1900.
48. Windscheid, Die Wirkung der erfüllten Bedingung 1851.
49. Zitelmann, Die Rechtsgeschäfte im Entwurfe eines BGB. 1. Teil 1889.
50. Fischer, Ein Beitrag zur Unmöglichkeitslehre. Rostock 1904.

Textausgaben.

1. Bürgerliches Gesetzbuch.
2. Civilprozessordnung.
3. Konkursordnung.
4. Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Disposition.

A. Einleitung.

Kurze Betrachtung
des von einer Bedingung abhängigen
Rechtsgeschäftes im Allgemeinen.

B. Erster Haupt-Abschnitt.

Charakterisierung
des Schwebezustandes.

I. Der Schwebezustand findet sich sowohl bei dem aufschiebend wie bei dem auflösend bedingten Rechtsgeschäfte.

II. Was befindet sich bei dem bedingten Rechtsgeschäfte im Zustande der Schwebe?

1. Das Rechtsgeschäft selbst befindet sich nicht im Schwebezustand, es ist bereits mit Abgabe der Willenserklärung vorhanden.

2. Im Schwebezustande befindet sich die Frage, ob das Rechtsgeschäft mit Wirkungen ausgestattet sein wird.

a) Während des Schwebezustandes sind die Wirkungen noch nicht vorhanden.

α) Es kann endgültige Leistung weder bewirkt noch gefordert werden.

β) Weder mit der von einer Bedingung abhängigen Forderung, noch gegen eine solche kann aufgerechnet werden.

γ) Die Verjährung läuft gegen den bedingt Verpflichteten, allerdings auch mit Wirkung gegen den bedingt Berechtigten; aber sie kann gegen den bedingt Berechtigten selbständig nicht zu laufen beginnen. — Im Falle des § 221 BGB. keine Anrechnung der Besitzeszeit des Zwischenbesitzers zu Gunsten des Rückerwerbers bei Eintritt der auflösenden Bedingung.

δ) Die Ersitzung läuft zu Gunsten des bedingt Verpflichteten; zu Gunsten des bedingt Berechtigten nicht. — Im Falle des § 943 BGB. keine Anrechnung der Besitzeszeit des Zwischenbesitzers zu Gunsten des Rückerwerbers bei Eintritt der auflösenden Bedingung.

ε) Bei bedingter Eigentums- bezw. Besitzesübertragung bleibt der bedingt Verpflichtete Eigentümer und wird mittelbarer Besitzer.

ζ) Derjenige, welcher unter einer Bedingung eine Forderung abtritt, bleibt Gläubiger der Forderung.

η) Im Prozesse ist der bedingt Verpflichtete aktiv und passiv legitimiert.

ϑ) Mäklerlohn kann im Falle des Abschlusses eines bedingten Rechtsgeschäftes durch

Vermittelung des Mäklers während des Schwebezustandes des Rechtsgeschäfts nicht gefordert werden.

b) Die abgegebene Willenserklärung hat aber bereits während des Schwebezustandes rechtliche Bedeutung.

C. Zweiter Haupt-Abschnitt.

Der bedingt Berechtigte während des Schwebezustandes.

Er hat die Anwartschaft auf das im Falle des Eintritts der Bedingung zur Wirkung gelangende, den Inhalt der Hauptwillenserklärung bildende Recht.

I. Dieses Recht der Anwartschaft ist bereits Bestandteil seines Vermögens.
   1. Er kann es zum Gegenstande von Rechtsgeschäften machen.
   2. Es gehört im Konkurse über sein Vermögen zur Aktivmasse.
   3. Der Fall des § 2213 BGB.
   4. Das Anwartschaftsrecht ist aktiv vererblich.

II. Dieses Anwartschaftsrecht wird während des Schwebezustandes gewährleistet.
   1. Im Allgemeinen:
      a) durch die Fiktion des Eintritts der Bedingung des § 162, Abs. 1 BGB.;
      b) durch die Möglichkeit von Arrest und einstweiliger Verfügung;
      c) durch die Berücksichtigung im Konkurse des bedingt Verpflichteten;

d) durch die Berücksichtigung in dem Verfahren betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des bedingt Verpflichteten;

e) durch die Möglichkeit der Erhebung der Feststellungsklage.

2. In einzelnen besonderen Fällen:

a) im Falle des § 52, Abs. 2 BGB.;

b) „ „ „ § 1986 „

c) „ „ „ § 2046 „

d) „ „ „ § 2128 „

e) „ „ „ § 2217 „

D. Dritter Haupt-Abschnitt.

Der bedingt Verpflichtete während des Schwebezustandes.

I. Der Anwartschaft des bedingt Berechtigten während des Schwebezustandes steht eine Gebundenheit des bedingt Verpflichteten gegenüber. Sie äussert sich insbesondere durch das Bestehen:

1. einer obligatorischen Gebundenheit des bedingt Verpflichteten, das von der Bedingung abhängige Recht während des Schwebezustandes weder zu vereiteln noch zu beeinträchtigen (160 BGB.)

a) Interpretation des § 160 Abs. 1.

b) Anwendungsgebiet des § 160 Abs. 1 in Verbindung mit § 281 BGB.

c) § 160 Abs. 2.

2. einer mit dinglicher Wirkung event. Unwirksamkeit ausgestatteten Gebundenheit des

bedingt Verpflichteten während des Schwebezustandes über den Gegenstand, über welchen er bedingt verfügt hat, nicht weiter zu verfügen.

a) Diese dingliche Wirkung tritt ein:

α) bei weiteren Verfügungen des bedingt Verpflichteten,

β) bei weiteren Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung, der Arrestvollziehung und seitens des Konkursverwalters im Konkurse über das Vermögen des bedingt Verpflichteten;

b) Diese dingliche Wirkung entfällt;

α) insoweit, als sie über das Interesse des bedingt Berechtigten hinausgeht,

β) im Falle gutgläubigen, rechtlich geschützten Erwerbs seitens eines Dritten durch die weitere Verfügung.

II. Obligatorische, wie dingliche Gebundenheit gehen auf die Erben des bedingt Verpflichteten über.

III. Der bedingt Verpflichtete kann seiner Gebundenheit ledig werden: durch die Fiktion des Ausfalls der Bedingung des § 162 Abs. 2 BGB.

E. Schluss.

Die Beendigung des Schwebezustandes.

Der Schwebezustand wird beendet:

1. durch Eintritt bezw. Ausfall der Bedingung;
2. durch die Fiktion des Eintritts bezw. Ausfalls der Bedingung gemäss §§ 162 und 2076 BGB.
3. durch den Zeitablauf im Falle des § 2109 und des § 2162 BGB.

A. Einleitung.

„Kein Verkehr, und wäre er noch so niedrig entwickelt, vermag sich ausschliesslich auf die Verhältnisse der Gegenwart zu beschränken; schon die einfachsten Bedürfnisse treiben den Menschen in die Zukunft; und das Recht muss ihm die Formen gewähren, um sich für seine Zwecke die Zukunft zu sichern. Die Dispositionen für die Zukunft hängen in ihrer Zweckmässigkeit oft noch von zukünftigen Verhältnissen ab; dürfte man sie nur schlechthin treffen, so müsste man sich in manchen Fällen ihrer gänzlich enthalten. Darauf beruht das Verkehrsbedürfnis der Bedingung. Erst sie verleiht der Idee der rechtlichen Beherrschung der Zukunft ihren vollständigen und praktischen Abschluss, indem sie uns das Mittel gewährt, Kombinationen, Berechnungen, Erwartungen, kurz, das blos mögliche, mit derselben Sicherheit, als wäre es bereits wirklich, in den Kreis unserer Operationen zu ziehen; sie emanzipiert von der Schranke der Gegenwart, und ermöglicht es, die Zukunft von sich, ohne sich von ihr abhängig zu machen."

Treffender als hier durch die Worte Jherings[1] kann die für den Verkehr vorhandene Notwendigkeit

1) Geist des röm. Rechts, Bd. III S. 164.

der Vornahme von Rechtsgeschäften unter einer Bedingung, d. h. einer durch Parteiwillkür gesetzten Bestimmung, durch welche der Eintritt bezw. die Beendigung der Wirkungen des Rechtsgeschäftes von zukünftigen, ungewissen Ereignissen abhängig gemacht wird,[2, 3] nicht zum Ausdruck gebracht werden. Die Bedingung verleiht dem Menschen die Möglichkeit, seine Rechtsverhältnisse schon durch jetzt abgegebene Willenserklärungen zu regeln und dabei doch die vielfachen Möglichkeiten der Zukunft

---

2) Durch diese der herrschenden Ansicht entsprechende Definition der Bedingung werden für die Lehre von den Bedingungen und somit auch für diese Arbeit ausgeschaltet die sogenannten „uneigentlichen Bedingungen", und zwar a) die auf Vergangenheit oder Gegenwart gestellten, denn das Ereignis ist nicht ungewiss; b) die „Rechtsbedingungen", denn die Abhängigkeit des Rechtsgeschäfts von ihnen beruht auf gesetzlicher Voraussetzung, nicht auf Parteiwillkür; c) „die notwendigen Bedingungen", denn das Ereignis tritt „gewiss" ein; d) „die unmöglichen Bedingungen", denn das Ereignis tritt „gewiss nicht" ein. Alle diese haben nicht das Wesen eigentlicher Bedingungen, erzeugen auch keinen Schwebezustand. — cfr. auch Matthiass Bd. I S. 237 Anm. 2; Winscheid Bd. I S. 393. — Des weiteren sind aber auch auszuschalten die „unsittlichen Bedingungen". Die Bedingung ist wesentlicher Bestandteil des Rechtsgeschäfts, — S. Rehbein S. 228 zu § 163 — dem sie hinzugefügt ist. Die Hinzufügung einer unsittlichen Bedingung würde gemäss § 138 Abs. 1 BGB. nichtig sein und sie würde gemäss § 139 das ganze Rechtsgeschäft nichtig machen, wenn nicht anzunehmen wäre, dass es auch ohne diese unsittliche Bedingung gewollt wäre. Es ist aber mit Hartung (Ein Beitrag zur Lehre von den Bd.) S. 54 anzunehmen, dass die Hinzufügung der unsittlichen Bedingung s t e t s das ganze Rechtsgeschäft nichtig mache und der Ausnahmefall des § 139 hier nie eintreten kann, da die Parteien durch das Setzen der Bedingung gezeigt haben, dass sie ohne dieselbe das Rechtsgeschäft nicht vorgenommen haben würden.

3) Auch Planck zu § 158 Ziff. 1 S. 204, Windscheid § 87, Dernburg § 107, 106 Anm. 5, Mot. S. 264, Weyl S. 270.

zu berücksichtigen. Da ist es denn aber auch klar, dass zwischen dem Augenblicke der Abgabe der Willenserklärung und dem Augenblicke, wo sich die in der Bedingung präzisierten verschiedenartigen Möglichkeiten der Zukunft entscheiden, eine — längere oder kürzere — Zeit liegt, in welcher die endgültige Art der Gestaltung des Rechtsgeschäfts ungewiss ist, — es herrscht in dieser Zeit ein Schwebezustand.

B. Erster Hauptabschnitt.

Charakterisierung des Schwebezustandes.

I. Der Schwebezustand findet sich sowohl bei dem aufschiebend bedingten, wie bei dem auflösend bedingten Rechtsgeschäfte. Bei dem ersteren erzeugt die abgegebene Willenserklärung noch keine Wirkungen, solche treten erst mit Eintritt der Bedingung ein; bei letzterem treten die Wirkungen sofort ein, mit Eintritt der Bedingung hören sie wieder auf.

Bei ersterem besteht also während des Schwebezustandes eine Ungewissheit darüber, ob die Wirkungen eintreten werden, bei letzterem darüber, ob die bereits eingetretenen Wirkungen wieder aufhören werden. Bei dem aufschiebend bedingten Rechtsgeschäfte ist derjenige, der etwas haben soll, der aufschiebend bedingt Berechtigte;[4] derjenige, der etwas verlieren soll, der aufschiebend bedingt Verpflichtete.[4] Bei auflösend bedingtem Rechts-

4) Die Ausdrücke „bedingt Berechtigter" und „bedingt Verpflichteter" sind nicht einwandsfrei, da sie, streng genommen, nur auf obligatorische Rechtsgeschäfte passen; allein, da sie wegen ihrer Kürze zu empfehlen sind, werden sie auch hier beibehalten und werden die Ausdrücke nach dieser Erklärung zu Missverständnissen wohl keinen Anlass geben. cfr. Motive S. 256 und Windscheid S. 400.

geschäfte ist derjenige, welcher etwas bekommen hat, der auflösend bedingt Berechtigte; aber gleichzeitig ist er für den Fall, dass er das, was er hat, an den, von dem er es hat, bei Eintritt der Bedingung wieder verlieren soll, der aufschiebend bedingt Verpflichtete zu Gunsten desjenigen, von dem er es hat, des jetzt aufschiebend bedingt Berechtigten. Somit ist die auflösend bedingte Berechtigung des auflösend bedingt Berechtigten für ihn eine aufschiebend bedingte Verpflichtung und für den Gegenkontrahenten eine aufschiebend bedingte Berechtigung. Es steht also derjenige, zu dessen Gunsten bei aufschiebend bedingtem Rechtsgeschäfte die Wirkungen eintreten, gleich demjenigen, zu dessen Gunsten bei auflösend bedingtem Rechtsgeschäfte die Wirkungen aufhören werden. Für beide gelten die gleichen Regeln, nur darf man nie vergessen, dass die Parteirollen bei dem aufschiebend bedingten Rechtsgeschäft die umgekehrten sind, wie bei dem auflösend bedingten Rechtsgeschäfte. Im Nachstehenden ist, falls nicht ausdrücklich anders benannt, wenn vom bedingt Berechtigten die Rede ist, darunter auch derjenige zu verstehen, der nach obigen Darlegungen bei auflösend bedingtem Rechtsgeschäfte der aufschiebend bedingt Berechtigte ist. Analog ist zu verfahren, wenn vom bedingt Verpflichteten gesprochen wird.[5]

II, 1. Was befindet sich nun bei dem Rechtsgeschäfte, welches unter einer Bedingung abgeschlossen ist,

5) S. auch Bothe, Begriff, Zweck und Wirkung der Bedingung S. 20 ff.

im Schwebezustande? Ist es das Rechtsgeschäft selbst? Die Frage ist zu verneinen. Es ist dann aber derjenigen Ansicht zu folgen, welche unter „Rechtsgeschäft“ die auf Hervorbringung eines Erfolges gerichtete Willenserklärung allein versteht, ohne dass es nötig wäre, dass dieser Erfolg auch in der Tat einträte;[6] — und nicht derjenigen Ansicht, welche zum Begriffe des „Rechtsgeschäftes“ auch noch den Eintritt des gewollten Erfolges, d. h. der Wirkungen des Rechtsgeschäftes, fordert. Würde man der letzteren Ansicht folgen, so würde man z. B. ein Testament als nicht früher vorhanden betrachten können, als bis es seine Wirkungen geäussert hätte, bis also der Erbfall eingetreten wäre Diese Ansicht findet ihre Unterstützung aber auch im folgenden: Aus § 2074 BGB. ergiebt sich, dass die Errichtung eines Testaments unter einer Bedingung zugelassen ist; nach § 2258 Abs. 1 BGB. wird ein früheres Testament durch die Errichtung eines anderen Testaments insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren im Widerspruch steht. Es ist nicht gesagt, dass hier das bedingte Testament ausgenommen sein soll, was, da ein solches einmal überhaupt zugelassen, hätte geschehen müssen, wenn es im Willen des Gesetzgebers gelegen hätte. Es kann also auch ein früheres bedingtes Testament durch ein späteres aufgehoben werden. Was aber aufgehoben werden kann, hat bereits bestanden. Es bestand also das bedingte Testament

6) So auch Windscheid Pand. I § 69, Bothe S. 9, Enneccerus und Lehmann S. 251, v. Staudinger S. 445, Bolten S. 33 und S. 65.

schon, ehe seine Wirkungen, der Erbfall, eingetreten waren, und somit gehört zum Begriffe des Rechtgeschäfts nur die auf eine Wirkung gerichtete Willenserklärung, ohne dass der Erfolg hinzuzutreten braucht. Ist also eine Willenserklärung unter einer Bedingung abgegeben, so ist das Rechtsgeschäft vorhanden,[7] es ist nicht erst noch in der Schwebe. Damit deckt sich auch die Tatsache, dass gewisse Erfordernisse für die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, wie z. B. die Geschäftsfähigkeit, bei Abgabe der Willenserklärung vorhanden sein müssen, während der spätere Fortfall derselben ohne Einfluss ist.[8] Bestätigt wird die hier vertretene Ansicht, dass das Rechtsgeschäft schon mit Abgabe der Willenserklärung vorhanden ist, aber auch noch durch den Wortlaut des § 158 BGB.: „Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritte der Bedingung ein." Aus diesem Wortlaute zeigt sich die Absicht des Gesetzgebers, dass er das unter der aufschiebenden Bedingung vorgenommene Rechtsgeschäft als mit der Abgabe der Willenserklärung vorhanden angesehen wissen

7) A. M. Wagenführ S. 35, welcher aus dem Satze der Mot. 255 „Recht und Verpflichtung sind noch nicht vorhanden", seine Ansicht, dass während des Schwebezustandes das Rechtsgeschäft noch nicht bestehe, entnimmt. Aber gerade der dem cit. Satze der Motive vorhergehende Satz „So lange die aufschiebende Bedingung schwebt, ist der Eintritt der von der Bedingung abhängig gemachten Wirkung unentschieden" bezeugt, dass die Motive unter „Recht und Verpflichtung" die Erfüllung der sich aus dem Rechtsgeschäfte ergebenden Rechte und Pflichten, m. a W. die Wirkung des Rechtsgeschäftes bezielen.

8) S. auch v. Staudinger S. 454.

und nur den Eintritt seiner Wirkungen ins Ungewisse rücken will.[9]

2a α) Erst mit dem Eintritt der Bedingung entstehen nach § 158 Abs. 1 BGB. die Wirkungen des Rechtsgeschäftes; bis dahin bestehen sie noch nicht. Noch kann eine Leistung als Wirkung des Rechtsgeschäfts also weder bewirkt werden noch auch gefordert werden;[10] wird sie in Unkenntnis dessen, dass die Bedingung noch nicht eingetreten ist, der Schwebezustand also noch besteht, trotzdem bewirkt, so hat der Erwerber diese Leistung ohne rechtlichen Grund erlangt; die Leistung kann also aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung[11] zurückgefordert werden. Demgegenüber lässt sich auch nicht einwenden, die Rückforderung auf Grund der ungerechtfertigten Bereicherung sei hier ausgeschlossen, weil eine solche die „Nichtexistenz" einer Schuld voraussetze, hier aber nur eine Ungewissheit herrsche, ob die Forderung zur Existenz gelangen werde oder nicht. Und wenn die Bedingung einträte, sei die Schuld ja existent. Aber die Leistung aus dem im Schwebezustande befindlichen Rechts-

9) Wie hier, auch Hellmann S. 155, Krückmann S. 354, Goldmann und Lilienthal S. 192, Heilfron S. 513, Crome S. 434, Kuhlenbeck (BGB.) zu § 158.

10) So auch Heilfron S. 524, Endemann S. 381, 384, 386, Enneccerus u. Lehmann S. 239, Bothe S. 24, Mot. S. 255, Hartung S. 3. So auch wohl Rehbein S. 233, denn wenn letzterer auch den bedingt Berechtigten als „Gläubiger" bezeichnet, so ergibt wohl der weitere Zusatz, dass dieses Gläubigerrecht noch nicht den Inhalt des unbedingten Rechts habe, dass R. auf dem hier vertretenen Standpunkte steht.

11) § 812 BGB. cf. auch Horowitz S. 58, v. Staudinger S. 458, Rehbein S. 234, Bothe S. 24, Bolten S. 66, Wagenführ S. 36.

geschäfte ist eine völlig andere als aus dem vollwirksamen Geschäft, es ist aliud pro alio[12] geleistet und deshalb kann Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung eintreten. Ist dagegen die Leistung bewirkt in Kenntnis des Schwebezustandes, so ist die Rückforderung ausgeschlossen.[13] Man wird nun aber nicht in dieser in Kenntnis des Schwebezustandes gemachten Leistung mit Wagenführ[14] immer mit Notwendigkeit eine Schenkung erblicken müssen, sondern man wird auf die jeweilige erklärte oder nach Treu und Glauben sowie mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu vermutende Absicht des Leistenden im einzelnen Falle zu sehen haben. Diese wird wohl meistens dahin gehen, den Mitkontrahenten sicher zu stellen.[15] Auch kann Erlass der Bedingung bezweckt sein. Darin, dass die Leistung während der Schwebezeit mit Wirkung der Schuldtilgung nicht bewirkt werden kann, liegt ein Hauptunterschied des bedingten Rechtsgeschäftes von dem ihm so verwandten[16] betagten Rechtsgeschäft: hier steht fest, dass einmal geleistet werden muss — es kann also die wirkliche Schuld erfüllt werden —,[17] dort ist überhaupt noch ungewiss, ob geleistet werden muss — eine bestimmte Schuld kann also noch nicht erfüllt werden. Wenn die Leistung aus einem bedingten Rechtsgeschäfte während des Schwebe-

12) So im Wesentl. auch Rehbein S. 233.
13) § 814 BGB.
14) Wagenführ S. 36.
15) So auch Dernburg, bürgerl. Recht S. 456.
16) § 163 BGB.
17) cfr. auch § 813 Abs. 2 BGB.

zustandes nicht bewirkt werden kann, so kann sie natürlich auch nicht gefordert werden, die bedingte Forderung entbehrt eben noch der Wirkung, der Fälligkeit.

β) Hierauf beruht, dass mit einer bedingten Forderung gegen andere Forderungen nicht aufgerechnet werden kann,[18] denn eine Aufrechnung kann nur stattfinden, sobald die gebührende Leistung gefordert[19] und die obliegende bewirkt werden kann.[19 20] Dass gegen eine bedingte Forderung eine Aufrechnung nicht erfolgen kann, ergiebt sich aus dem Gesagten von selbst.

γ. Während der Schwebezeit besteht ein vollwirksamer Anspruch für den bedingt Berechtigten nicht; es kann daher gegen ihn selbständig eine Verjährung auch nicht zu laufen beginnen; da ihm noch kein gegenwärtig bestehender „Anspruch" zusteht;[21] wohl läuft eine solche aber event. während dieser Zeit gegen den bedingt Verpflichteten,[22] welche natürlich auch gegen den bedingt Berechtigten wirkt. Einer besonderen Betrachtung bedarf für die bedingten Rechtsgeschäfte der § 221 BGB.[23] Derselbe

18) cfr. auch Dernburg S. 456. Bothe S. 24, Hartung S. 3, Rehbein S. 233.

19) § 387 BGB.

20) Anders im Konkurse. Darüber weiter unten.

21) cf. v. Staudinger S. 458.

22) cf. Rehbein S. 234, 236, v. Staudinger S. 458.

23) Es kann zweifelhaft erscheinen, ob dieser Fall hier oder in einer etwaigen Abhandlung über die bereits entschiedene Bedingung zu behandeln ist. Ich habe mich der Vollständigkeit halber und da es sich immerhin gerade um Anrechnung der während des Schwebezustandes verflossenen Zeit handelt, für Ersteres entschlossen.

lautet: „Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein dinglicher Anspruch besteht,[24] durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zu Statten.“ Klar ist ohne Weiteres, dass bei dem aufschiebend bedingten Rechtsgeschäfte die während der Schwebezeit laufende Verjährungszeit dem bedingt Berechtigten, der ja immer Rechtsnachfolger sein wird, bei Eintritt der Bedingung zu Statten kommt.

Wie aber bei dem auflösend bedingten Rechtsgeschäfte? Kommt auch hier die zu Gunsten des aufschiebend bedingt Verpflichteten laufende Verjährung bei Eintritt der Bedingung dem Rückfallsberechtigten, dem aufschiebend bedingt Berechtigten zu Gute? Das ist zu verneinen, denn der hier aufschiebend bedingt Berechtigte ist nach dem Wortlaut des § 158 Abs. 2 BGB., wonach mit Eintritt der auflösenden Bedingung der frühere Rechtszustand wieder eintritt, nicht Rechtsnachfolger des hier aufschiebend bedingt Verpflichteten; also kann nach der Bestimmung des § 221 BGB. zu seinen Gunsten auch nicht eine Anrechnung der während des Schwebezustandes etwa verstrichenen Verjährungszeit erfolgen. Es liegt hier für die Schwebezeit also gewissermassen eine „Hemmung“ der Verjährung vor zu Lasten des aufschiebend bedingt Berechtigten.

24) Ausgeschlossen sind im vorliegenden Falle die verjährbaren (§ 902 Abs. 1 S. 2 BGB.) Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken, da eine Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke unter einer Bedingung gemäss § 925 Abs. 2 unwirksam ist.

Gegen ihn bestand auch ein „dinglicher Anspruch in Anschauung der Sache“ während dieser Zeit nicht, also konnte ein solcher auch nicht zu seinen Gunsten verjähren. Anders läge der Fall, wenn bei Eintritt der auflösenden Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts mit r ü c k w i r k e n d e r Kraft endigte; dem ist aber nicht so; § 158 Abs. 2 sagt ausdrücklich: „Mit d i e s e m Zeitpunkte — d. h. dem des Eintritts der Bedingung — tritt der frühere Rechtszustand wieder ein“. Die während seiner eigenen früheren Besitzerzeit abgelaufene Verjährungszeit kommt dem hier aufschiebend bedingt Berechtigten zu Statten; eine „Unterbrechung“ der Verjährungszeit ist ja nicht erfolgt und dem Wortlaut des § 158 Abs. 2 zu Folge gilt nach Eintritt der Bedingung der Rechtszustand als der frühere, d. h. als unverändert.[25] [26] Die hier vertretene Ansicht entspricht auch wohl am meisten der Billigkeit. Der Eigentümer kann während der Schwebezeit nur gegen den hier aufschiebend bedingt Verpflichteten klagen, gegen den Zwischenbesitzer. Angenommen, er erlangt ein obsiegendes Urteil; die auflösende Bedingung tritt ein; inzwischen ist vielleicht, wenn der aufschiebend bedingt Berechtigte die während der Schwebezeit verstrichene Verjährungszeit sich anrechnen könnte, die Verjährung vollendet; trotz seines obsiegenden Urteils könnte dem Eigentümer die Verjährungseinrede entgegengehalten werden, da

25) cfr. unten sub. η

26) Derselben Ansicht auch Neumann S. 85, 120, Kaufmann S. 212, Planck, 1. u. 2. Aufl., S. 270 f., Bothe S. 24, 40.

das für ihn gegen den Zwischenbesitzer ergangene Urteil nicht gegen den hier aufschiebend bedingt Berechtigten wirkt.

Eine andere Ansicht[27] geht dahin, dass zwar bei Eintritt der auflösenden Bedingung der § 221 auf das Verhältnis des hier aufschiebend Berechtigten zu dem Zwischenbesitzer, dem hier aufschiebend bedingt Verpflichteten, keine Anwendung finde, weil der hier aufschiebend bedingt Berechtigte nicht Rechtsnachfolger des Zwischenbesitzers sei, dass aber trotzdem die während jenes Schwebezustandes laufende Zeit zu Gunsten der für den Rückerwerber laufenden Verjährungszeit anzurechnen sei, denn der Umstand, dass der Zwischenbesitzer die Sache hatte, habe weder eine Hemmung noch eine Unterbrechung der Verjährung des gegen den Veräusserer bestehenden Anspruches bewirkt. Doch hier wird verkannt, dass ein Anspruch gegen Jemanden nur dann und nur so lange verjähren kann, als er gegen ihn besteht. Im vorliegenden Falle bestand er während der Schwebezeit gar nicht gegen den hier aufschiebend bedingt Berechtigten, konnte also auch nicht zu seinen Gunsten verjähren.

Meisner,[28] der im Übrigen im vorliegenden Falle eine Rechtsnachfolge auch nicht angenommen wissen will, begründet die von ihm behauptete Anrechnung der Verjährungszeit des Zwischenbesitzers mit „analoger“ Anwendung des § 221. Doch es ist wohl schwerlich ein Grund zu finden, der dafür

27) Motive S. 341.
28) Meisner S. 190 f.

spräche, die beregte Vorschrift extensiv zu interpretieren, zumal da eine innere Berechtigung für die beregte Vorschrift nur dann besteht, wenn man sie auf eine der Rechtsnorm entsprechende Fortsetzung des Besitzes bezieht,[29] was hier nicht vorliegt, wenn das Rechtsgeschäft infolge Eintretens der auflösenden Bedingung zusammenfällt.

Rehbein[30] begründet die von ihm behauptete Anrechnung der Schwebezeit im vorliegenden Falle damit, dass infolge der Vorschrift des § 158 Abs. 2 der frühere Rechtszustand wieder eintrete, also als unverändert gelte, woraus folge, dass auch der Anspruch als unverändert gelte und die Verjährung daher unverändert weiter gelaufen sei. Rehbein, dessen Ansicht derjenigen der Motive sehr nahe kommt, übersieht aber, dass der frühere Rechtszustand nicht ex tunc, sondern ex nunc, „mit diesem Zeitpunkt", d. h. dem des Eintritts der Bedingung, wieder eintritt, dass daher von einem unveränderten Fortbestande des Anspruchs und somit von einem Fortlaufen der Verjährung nicht die Rede sein kann.

Eine Anzahl weiterer Schriftsteller,[31] insbesondere Planck, will die während des Schwebezustandes laufende Zeit aus dem Grunde in Anrechnung bringen, weil bei Eintritt der auflösenden Bedingung eine Rechtsnachfolge seitens des hier aufschiebend bedingt Berechtigten vorliege. Diese Schriftsteller

29) cf. auch Rehbein S. 314.
30) Rehbein S. 314.
31) Planck, 3. Aufl., S. 364, v. Staudinger S. 574.

nehmen an, dass „Rechtsnachfolge“ nicht nur dann vorliege, „wenn der bisherige Besitzer sein Recht zum Besitze der Sache oder die Rechtsposition, die er in Ansehung der Sache hat“ (P l a n c k a. a. O.), überträgt, sondern auch dann, wenn der Andere den Besitz nur mit dem Willen des früheren Besitzers erlangt hat. Sie halten das letztere für gegeben, wenn bei Eintritt der auflösenden Bedingung der Besitz des Zwischenbesitzers aufhört und zu Gunsten des hier aufschiebend bedingt Berechtigten der frühere Rechtszustand wieder eintritt. Mag man aber „Rechtsnachfolge“ im Sinne der ersten oder der zweiten Alternative auffassen, so erübrigt sich doch ein näheres Eingehen auf diese Frage, die ohne Dringlichkeit zu erörtern ausserhalb des Rahmens dieser Abhandlung liegt, dadurch, dass die Frage, ob die Besitzeszeit des Zwischenbesitzers in Anrechnung zu bringen sei, kurz dadurch ihre Beantwortung im verneinenden Sinne findet, dass nach der strikten Vorschrift des § 158 Abs. 2 mit dem Eintritt der auflösenden Bedingung der frühere Zustand wieder eintritt, damit also eine „Negation ipso jure des bisherigen Rechtszustandes“ [32] ausgesprochen wird. Tritt also der frühere Rechtszustand mit diesem Zeitpunkte wieder ein, so ist der Zustand anzunehmen, als ob der Zwischenbesitzer überhaupt nicht besessen hätte, es liegt also nicht einmal eine „— — Nachfolge“ [33] in einen überhaupt nicht als vorhanden gewesen anzunehmenden

32) Matthiass S. 233,
33) cf. auch Kaufmann S. 212.

Besitz, viel weniger noch eine „Rechtsnachfolge“ vor. Es ist nicht einzusehen, weshalb Planck a. a. O. gerade auf den Willen des früheren Besitzers so grosses Gewicht legt. Als Hauptargument für seine Ansicht scheint er auch verwerten zu wollen, dass die „Tatsache“, dass der Zwischenbesitzer während des Schwebezustandes den Besitz gehabt hat, nicht ungeschehen gemacht werden kann, und dass in diesen Besitz eine „Rechtsnachfolge“ stattgefunden habe. Von diesem letzteren Standpunkte allein ausgehend, müsste man aber auch zu einer Anwendung des § 221 gelangen, wenn der Dieb eine Sache stiehlt und der Eigentümer resp. Besitzer sie wiedererlangt. Denn auch der Dieb ist in der Zwischenzeit Besitzer gewesen. Eine derartige Anwendung verneint Planck aber, denn es fehlte der Übertragungswille des früheren Besitzers. Damit kommt er aber dem oben von mir bei der Bekämpfung der Ansicht von Meisner hervorgehobenem Grunde näher, dass eine innere Berechtigung für die Anwendung des § 221 nur dann besteht, wenn man sie auf eine der Rechtsnorm entsprechende Fortsetzung des Besitzes bezieht, was hier nicht vorliegt, wenn das bedingte Rechtsgeschäft infolge Eintretens der auflösenden Bedingung zusammenfällt. — Aber weiterhin spricht der § 221 ausdrücklich von „Rechtsnachfolge“. Durch die Wahl dieses Ausdrucks bezielt das Gesetz ausdrücklich die Folge in das Recht zum Besitze, sonst würde es ebenso wie in § 858 Abs. 2 von einer „— — Nachfolge im Besitze“ sprechen.

δ) Ähnlich wie bei der Verjährung ist die während des Schwebezustandes für die Ersitzung laufende Zeit zu behandeln. Die Ersitzung läuft gegen den bedingt Verpflichteten;[34] — aber auch gegen den bedingt Berechtigten, da sie, weil zum Eigentum führend, gegen Jeden wirkt. Die Ersitzung läuft während der Schwebezeit auch für den bedingt Verpflichteten.[34] Bei dem aufschiebend bedingten Rechtsgeschäft läuft sie niemals für den bedingt Berechtigten, da bei ihm immer der Mangel des guten Glaubens vorhanden sein wird. Es wird aber der Mangel des guten Glaubens bei den die Ersitzung betreffenden Vorschriften nicht mit § 932 Abs. 2 BGB. in der engen Auffassung dahin zu definieren sein, dass dem Ersitzenden bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt sei, dass die Sache nicht dem Veräusserer gehört. Dies ist allein schon um deswillen nicht anzunehmen, weil dann nur diejenigen Fälle getroffen wären, in denen der Ersitzende die Sache auf Grund einer Veräusserung hat. Man wird vielmehr dem Mangel des guten Glaubens hier eine erweiterte Bedeutung geben müssen, und zwar dahin, dass der Ersitzende weiss oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht weiss, dass er nicht Eigentum erwirbt.[35] Und Eigentum erwirbt der aufschiebend bedingt Berechtigte, wie weiter unten zu zeigen,[36] erst mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung, kann es also während des Schwebezustandes nicht erwerben

34) cf. auch Bothe S. 24, Rehbein S. 234, v. Staudinger S. 458.
35) cf. ebenso Planck zu § 937.
36) cf. sub. ε.

und muss dies auch wissen. Ob bei auflösend bedingtem Rechtsgeschäft die während der Schwebezeit verstrichene Ersitzungszeit dem hier aufschiebend bedingt Berechtigten bei Eintritt der auflösenden Bedingung zu Gute gemäss § 943 BGB. zu rechnen ist, ist eine Streitfrage,[37] die jedoch ebenso wie oben bei der Verjährung zu verneinen ist. Auch hier ist der aufschiebend bedingt Berechtigte nach dem Wortlaut des § 158 Abs. 2, wie oben ausgeführt, nicht Rechtsnachfolger des aufschiebend bedingt Verpflichteten, zudem hätte er aber auch während des Schwebezustandes den für die Ersitzung erforderlichen Eigenbesitz verloren. Bei der Ersitzung kommt aber — im Gegensatze zu Verjährung — die während des früheren Besitzes verstrichene Ersitzungszeit jetzt bei Eintritt der auflösenden Bedingung dem hier aufschiebend bedingt Berechtigten nicht mehr zu Gute, denn er hatte inzwischen den Eigenbesitz verloren, und zwar nicht ohne seinen Willen. Damit ist eine Unterbrechung der Ersitzung erfolgt.[38]

ε) Bildet die Übertragung von Eigentum an beweglichen Sachen[39] den Inhalt des bedingten Rechtsgeschäftes, so bleibt während der Schwebezeit der

---

37) Die einzelnen Momente dieser Streitfrage sind dieselben wie bei Erörterung der Frage, ob § 221 bei Eintritt der auflösenden Bedingung Anwendung zu finden habe. cf. sub. γ. cf. auch die dort angegebene Litteratur und weiter die dort Citierten zu § 943.

38) §§ 940, 942 BGB.

39) Übertragung von Eigentum an Grundstücken unter Bedingung ist nach § 925 Abs. 2 BGB. unwirksam. Als Ersatz dient die später zu besprechende Eintragung einer Vormerkung gemäss §§ 883, 885 BGB. cf. auch zu Anm. 82, 102 und Anm. 155.

bedingt Verpflichtete Eigentümer,[40] er kann die Sache weiter veräussern und sie belasten; er kann die Sache von Jedem Dritten vindizieren, es sei denn, dass zu dessen Gunsten die Vorschriften über den guten Glauben Anwendung finden. Er kann die Sache auch von dem bedingt Berechtigten vindizieren. Hat er diesen aber ohne Irrtum in den Besitz gesetzt, so steht ihm von dessen Seite die Einrede des Rechts zum Besitze aus § 986 entgegen.[41] Der bedingt Berechtigte wird bei der Einräumung des Besitzes zwar unmittelbarer, der bedingt Verpflichtete bleibt aber mittelbarer Besitzer.[42] Die Gefahr trägt während der Schwebezeit, mit Ausnahme des weiter unten zu erörternden Falles des § 455 BGB., der bedingt Verpflichtete.[43] Dies ist insbesondere bei dem gesetzlich in § 495 BGB. geregelten Kauf auf Probe hervorzuheben. Trotz Übergabe der Sache und trotzdem nach § 446 BGB. mit Übergabe auch die Gefahr übergeht, trägt der Verkäufer die Gefahr weiter, weil der Kauf unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung des Käufers abgeschlossen ist, also auch nicht vollendet ist und weil nach § 446 BGB. mit der Übergabe nur die Gefahr der bereits „verkauften" Sache übergeht;[44] während die Rechtslage bei dem Eigentumsvorbehalt des § 455 BGB. eine

40) So auch Heilfron S. 524, Dernburg S. 456, 457, Planck zu § 446, Bothe S. 24, Bolten S. 66, Wagenführ S. 36, v. Staudinger S. 458, Hartung S. 4, Rehbein S. 234.

41) cf. Dernburg S. 457, Bolten S. 66, Wagenführ S. 36, cf. auch zu Anm. 15.

42) cf. Bothe S. 24, Wagenführ S. 36. — § 868 BGB. —

43) cf. Planck zu § 446, Neumann zu § 446.

44) cf. Planck zu § 495, Neumann zu § 495, Endemann S. 1012.

andere ist. Hier soll, wenn sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten hat, im Zweifel die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgen. Es wird also zwischen dem obligatorischen Kaufvertrage und dem dinglichen Traditionsvertrage streng geschieden. Ersterer ist unbedingt abgeschlossen, daher trägt in diesem Falle von Übergabe der Sache ab auch der Käufer, d. h. der bedingt Berechtigte, die Gefahr. Bedingt ist nur der dingliche Traditionsvertrag durch vollständige Zahlung des Kaufpreises. Der Verkäufer bleibt während des Schwebezustandes Eigentümer, aber die Gefahr trägt der Käufer.[45] Daraus, dass der Gesetzgeber im Falle des Eigentumsvorbehalts bis zur Zahlung des Kaufpreises angenommen wissen will, dass die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgen soll, ergiebt sich klar, dass er während der Schwebezeit auch dem bedingt Berechtigten nicht das Recht eingeräumt wissen will, über die Sache zu verfügen. Damit könnte er leicht den Zweck des Eigentumsvorbehalts illusorisch machen.[46] Denn die Absicht des Verkäufers im Falle des § 455 BGB.

45) § 446 BGB., cf. auch Planck zu § 455, Neumann zu § 455.

46) Ebenso Dernburg S. 457, Planck zu § 445, Wagenführ § 36. Die gegenteilige, von Enneccerus und Lehmann § 104 Anm. 1 vertretene Ansicht, dass der bedingt Berechtigte im vorliegenden Falle unter der gleichen Bedingung das Eigentum „weiter“ übertragen dürfe, lässt sich, abgesehen davon, dass er ja gar nicht Eigentum hat, nicht rechtfertigen und es ist a. a. O. auch nicht versucht, sie zu rechtfertigen.

geht dahin, sich für die Erfüllung der Gegenleistung eine möglichst grosse Sicherheit zu bewahren, dieselbe würde erheblich an Wert einbüssen, wenn der bedingt Berechtigte über die Sache weiter verfügen dürfte, selbst wenn dies unter der gleichen Bedingung geschähe, da dann der bedingt Verpflichtete die Sache leicht völlig aus den Augen verlieren könnte, was jedenfalls den bei der bedingten Eigentumsübertragung zu vermutenden Parteiabsichten widerspricht. Er würde sich, falls er in rechtswidriger Absicht handelte, auch der Unterschlagung schuldig machen.[46] Seine Verfügungen würden Wirksamkeit nur nach Massgabe des Schutzes des guten Glaubens oder des § 185 BGB. erlangen.

Die Früchte gebühren bei bedingter Eigentumsübertragung während der Schwebezeit dem bedingt Verpflichteten, wie er auch während dieser Zeit die Lasten zu tragen hat; falls nicht neben dem bedingten Rechtsgeschäft ein anderes Fruchtziehungsrecht besteht.[47] Ebenso gebührt dem bedingt Verpflichteten die Hälfte des entdeckten Schatzes.[48] Alles dies kann natürlich durch Parteivereinbarung, abweichend von dem Gesagten geregelt werden.[49]

ζ) Wird eine Forderung unter aufschiebender Bedingung übertragen, so bleibt der Übertragende, also der bedingt Verpflichtete, während der Schwebezeit Gläubiger mit an sich vollen Gläubigerrechten.[50]

47) cf. auch v. Staudinger S. 458, Dernburg S. 460, 461, Rehbein S. 234.

48) § 984 BGB.

49) cf. hierzu § 159 BGB.

50) cf. die in Anm. 40 Citierten.

Wie ist aber während der Schwebezeit sein Verhältnis zu dem Schuldner? Kann er die diesem gegenüber bestehenden Ansprüche geltend machen? Hellmann[51] verneint dies und meint, dem debitor cessus stehe in diesem Falle eine exceptio doli zu auf Grund des § 157 BGB. („Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.") Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn dem debitor cessus die bedingte Cession mitgeteilt werde. Dem ist nicht beizupflichten. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden. Wenn der Cedent sich obligatorisch verpflichtet, eine Forderung unter einer Bedingung abzutreten, bleibt er unbeschränkt dem Schuldner gegenüber als Gläubiger legitimiert; dieser muss zahlen; er hat nicht den geringsten Grund Zahlung zu verweigern. Die weitere Geltendmachung des Anspruches gegen den debitor cessus seitens des bedingt Verpflichteten kann in diesem Falle nur Einfluss auf das Verhältnis des Letzteren zum Cessionar, dem bedingt Berechtigten, haben,[52] berührt aber den debitor cessus in keiner Weise. Etwas anders liegt der Fall, wenn der Cedent sich nicht nur obligatorisch verpflichtet hat, unter einer Bedingung die Forderung abzutreten, sondern bereits dinglich über sie unter einer Bedingung verfügt hat. Dann würde jede weitere, das eventuelle Recht des bedingt Berechtigten vereitelnde oder beeinträchtigende Verfügung mit Eintritt der Bedingung mit dinglicher Kraft unwirksam, wie

51) S. 166 ff.

52) cf. unten sub. D. I. 1.

weiter unten auszuführen sein wird.[53] Zwar kann hier der Schuldner die Aktivlegitimation des Cedenten nicht bestreiten, denn die Entscheidung hierüber fällt erst mit Eintritt der Bedingung, aber er wird vollkommen dadurch gesichert, dass ihm das Recht zur Hinterlegung zusteht.[54] Gläubiger bleibt aber, wie wir sehen, während des Schwebezustandes immer der bedingt Verpflichtete.[55]

η) In den beiden zuletzt erörteten Fällen, dem der bedingten Eigentums- und dem der bedingten Forderungsübertragung ist während der Schwebezeit der bedingt Verpflichtete allein aktiv und passiv im Prozesse gegen Dritte legitimiert,[56] nicht auch der bedingt Berechtigte, wie Scherer[57] unter Hinweis auf dessen Interesse meint; denn sein Anspruch besteht noch nicht, wie wir schon oben gesehen haben. Die Legitimation zur Prozessführung für den bedingt Verpflichteten besteht auch dann, wenn er über den Gegenstand der Prozessfühuung nicht verfügen darf, denn Prozessführung ist keine Verfügung.[58] Das dem bedingt Verpflichteten ergehende Urteil wirkt bei dem aufschiebend bedingten Rechtsgeschäft dann, wenn die Schwebezeit

53) cf. unten sub. D. I. 2.

54) § 372 ff. BGB.

55) cf. auch Hartung S. 3.

56) cf. auch Hartung S. 3, Mot. S. 262.

57) S. 322.

58) Darüber unten sub. D. I. 2, woraus auch die in diesem Punkte entgegengesetzte Ansicht von Hartung S. 3 widerlegt wird, der die Wirkung des Urteils gegen den bedingt Berechtigten dann nicht eintreten lassen will, wenn der bedingt Verpflichtete zu der durch die Prozessführung getroffenen Verfügung nicht berechtigt war.

nach der Rechtshängigkeit beendet ist, für und gegen den bedingt Berechtigten als Rechtsnachfolger des bedingt Verpflichteten, gleichgültig ob die Willenserklärung vor oder nach der Rechtshängigkeit abgegeben ist. Jedoch finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendnng.[59] Anders liegt die Sache bei dem auflösend bedingten Rechtsgeschäft. Hier wirkt das dem hier aufschiebend bedingt Verpflichteten, der allein zum Prozesse aktiv und passiv legitimiert ist, ergehende Urteil nicht für und gegen den hier aufschiebend bedingt Berechtigten, denn er ist dem Wortlaute des § 158, Abs. 2 gemäss, wie wir oben[60] gesehen haben, nicht Rechtsnachfolger des hier aufschiebend bedingt Verpflichteten

9) Die Richtigkeit des an die Spitze dieses Abschnittes gestellten Satzes, dass die Wirkungen des Rechtsgeschäfts sich im Schwebezustande befinden, wird noch dadurch bestätigt, dass der Gesetzgeber, welcher den Mäklerlohn erst, nachdem ein vollwirksamer Vertrag zu Stande gekommen ist, fällig werden lässt, die ausdrückliche Bestimmung trifft, dass, wenn der durch den Mäkler vermittelte Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen ist, der Mäklerlohn erst nach Eintritt der Bedingung gefordert werden kann.[61]

---

59) CPO. § 325.

60) cf. sub. γ und die dort Citierten. Weiter Motive S. 262, ebenso wie hier.

61) § 652 BGB.

b) Sehen wir so im Vorstehenden, dass das bedingte Rechtsgeschäft während des Schwebezustandes seiner vollen Wirkungen noch entbehrt, so lässt es sich auch andererseits während dieser Zeit nicht an seiner blossen Existenz genügen, sondern hat für die Parteien bereits seine selbständige Bedeutung. Nicht eine blosse Hoffnung, dass das Rechtsgeschäft dereinst mit Wirkungen ausgestattet sein wird, besteht für die Parteien, sondern der bedingt Berechtigte hat bereits während des Schwebezustandes eine rechtlich gewährleistete Anwartschaft, der eine rechtliche Gebundenheit des bedingt Verpflichteten gegenüber steht.[62]

62) cf. auch Bolten S. 67, Bothe S. 25, Zitelmann S. 126, Kuhlenbeck (von den Pandekten zum BGB.) S. 366.

C. Zweiter Hauptabschnitt.

Der bedingt Berechtigte während des Schwebezustandes.

I. 1. Die „Interimswirkungen“[63] bestehen, wie wir schon kurz sahen, für den bedingt Berechtigten vor Allem darin, dass er eine Anwartschaft auf das im Falle des Eintritts der Bedingung zur Wirkung gelangende, den Inhalt des Hauptgeschäfts[64] bildende Recht hat. Diese Anwartschaft ist bereits Bestandteil seines Vermögens.[65] Er kann dieses von der Bedingung abhängige Recht bereits zum Gegenstand von Rechtsgeschäften machen, er kann es veräussern, belasten, verpfänden, natürlich immer in den Grenzen, in denen er dies mit dem unbedingten Rechte tun könnte.[66] Unter denselben Voraussetzungen ist dieses bedingte Recht pfändbar. Die Veräusserlichkeit des von der Bedingung abhängigen Rechts war im Entwurf I des BGB.[67] ausdrücklich

63) So Zitelmann S. 126, Bolten S. 67.

64) Der Ausdruck Hauptgeschäft darf nicht irrtümlich aufgefasst werden. Es soll damit nicht gesagt sein, dass das bedingte Rechtsgeschäft in zwei Teile zerfalle. Dasselbe ist vielmehr ein einheitliches. So auch Bothe S 15.

65) cf. Protokolle I S. 181, Hartung S. 3, Bothe S. 28 f., Bolten S. 75, Matthiass S. 235, Wagenführ S 46.

66) cf. aber als Ausnahme, dazu oben S. 32 über § 455 BGB.

67) § 132.

hervorgehoben, der Satz wurde aber als selbstverständlich von der II. Kommission gestrichen,[65] nur weil man sonst auch noch ausdrückliche Vorschriften über Pfändbarkeit usw. des von der Bedingung abhängigen Rechts geben müsse.

2. Wenn der bedingte Anspruch bereits zum Vermögen des bedingt Berechtigten gehört und, wie wir sehen, pfändbar ist, also der Zwangsvollstreckung unterliegt, so fällt er im Konkurse über das Vermögen des bedingt Berechtigten auch in der Aktivmasse,[68] soweit der unbedingte Anspruch in dieselbe fallen würde.[69]

3. Gegen die Auffassung, als sei das von der Bedingung abhängige Recht bereits während des Schwebezustandes ein Vermögensrecht des bedingt Berechtigten, könnte auf den ersten Blick der § 2313 Abs. 1 Satz 1 BGB. sprechen. Derselbe lautet: „Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses bleiben Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, ausser Ansatz". Dies ist aber nicht etwa eine Ausnahme von dem an die Spitze gestellten Satze, wie Bothe meint,[70] sondern die Vorschrift ist nur gegeben wegen der Schwierigkeit der Schätzung[71] des bedingten Rechts vor Eintritt der Bedingung. Satz 3 cit. sagt denn auch: „Tritt die Bedingung ein, so hat die der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung zu erfolgen". Damit ist gesagt, dass

68) KO. § 1 Abs. 1 und 4.
69) cf. auch Bolten S. 78 f., Bothe S. 31 f.
70) Bothe S. 32.
71) § 2311 Abs. 2 BGB.

schon vor Eintritt der Bedingung das bedingte Recht als Vermögensrecht des bedingt Berechtigten bestand, denn sonst könnte es bei Berechnung des Pflichtteils überhaupt nicht in Betracht kommen, da es entgegengesetzten Falls zur Zeit des Erbfalls nicht den Bestand des Nachlasses berührt hätte.[72] [73] [74]

4. Als zum Vermögen gehöriges Recht ist die bedingte Anwartschaft des bedingt Berechtigten während des Schwebezustandes vererblich,[75] natürlich wieder insoweit, als das unbedingte Recht vererblich sein würde. Das hatte auch der I. Entwurf[76] des BGB. ausdrücklich ausgesprochen; die Vorschrift wurde aber von der II. Kommission gestrichen,[77] weil die Vorschrift selbstverständlich und daher entbehrlich sei. Die während der Schwebezeit der Bedingung bestehende Anwartschaft bildet ein Vermögensrecht, welches wie jedes andere Vermögensrecht auf die Erben übergeht.[77] Die Vererblichkeit trifft im Prinzip auch für bedingte letztwillige Zuwendungen zu; allein, um dem Willen des Erblassers, für den bei einer solchen das persönliche Verhältnis zu dem bedingt Bedachten die Hauptsache ist,[78] gerecht zu werden, hat der Gesetz-

72) cf. § 2311 Abs. 1 BGB.

73) cf. auch § 2313 Abs. 1 Satz 2 BGB. und dazu Satz 3.

74) Für die hier vertretene Ansicht scheinen auch die Motive Bd. V, S. 407 zu sein. cf. auch Horowitz S. 49, Enneccerus und Lehmann S. 260, Heilfron S. 526.

75) § 1922 Abs. 1 BGB. Mot. I S. 256, Weyl S. 272, Matthiass S. 234, Endemann I 380, Horowitz S. 51, Bothe S. 27, Bolten S. 73, Wagenführ S. 46, Heilfron S. 525.

76) Entwurf § 132.

77) Protokolle S. 181.

78) cf. Planck zu § 2074.

geber bestimmt,[79] dass bei Erbeinsetzung, Nacherbfolge, Vermächtniszuwendung, sowie bei vertragsmässigen Zuwendungen unter aufschiebender Bedingung der Bedachte im Zweifel den Eintritt der Bedingung erleben muss, wenn ihm die Zuwendung zufallen soll. Die Anwartschaft des bedingt Berechtigten entsteht ja erst mit dem Erbfall; [80] sollen ihm aber die Wirkungen des bedingten Rechtsgeschäfts zu Gute kommen, muss er nicht nur den Erbfall, sondern auch den Eintritt der Bedingung erleben. Die besagte Vorschrift ist ja nur Auslegungsregel,[81] ergiebt aber das praktische Resultat, dass die Anwartschaft bei letztwilligen bedingten Zuwendungen in einer grossen Anzahl von Fällen unvererblich sein wird. Während der Schwebezeit ist der vom Erblasser bestimmte, sonst der gesetzliche Erbe der bedingt Verpflichtete.

II. 1. a) Der Umstand, dass bei dem bedingten Rechtsgeschäft infolge langer Dauer des Schwebezustandes bei dem bedingt Verpflichteten leicht ein Bedauern über die abgegebene Willenserklärung hervorgerufen werden kann, und er so leicht in die Versuchung geführt werden kann, in gewaltsamer Weise auf den Gang der Bedingung zu seinen Gunsten einzuwirken, verlangt während des Schwebezustandes eine gewisse Sicherung der Anwartschaft des bedingt Berechtigten.

Abgesehen davon, dass natürlich diese Anwartschaft durch freies Belieben des bedingt Verpflichteten

79) §§ 2074, 2177, 2279 BGB.

80) cf. Enneccerus und Lehmann S. 235.

81) cf. auch Windscheid-Kipp S. 402, Dernburg S. 457.

gesichert werden kann, wozu das Gesetz dadurch, dass es die Sicherung durch Bürgschaft, Hypotheken und Mobiliarpfand, sowie Eintragung einer Vormerkung für eine bedingte Verbindlichkeit zulässt, die Mittel gewährt,[82] stellt das bürgerliche Recht eine Reihe weiterer Sicherungsmittel für die Zeit des Schwebezustandes zu Gunsten des bedingt Berechtigten auf. An und für sich würde ja der bedingt Verpflichtete wegen Vereitelung der Bedingung in Folge schuldhaften Verhaltens dem bedingt Berechtigten Schadensersatz zu leisten haben; aber damit ist in vielen Fällen das Interesse des bedingt Berechtigten nicht erschöpft, dem es gerade darauf ankommen muss, Inhaber des unbedingten Rechts zu werden. Deswegen bestimmt das Gesetz:[83] „Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei,[84] zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten." Der bedingt Verpflichtete soll also während des Schwebezustandes nicht in einer „wider Treu und Glauben" verstossenden Weise den Ausfall der Bedingung herbeiführen. Tut er es, so soll gerade das Entgegengesetzte von dem, was er bezweckt hat, erfolgen, nämlich die Bedingung als eigetreten gelten.[85] Im ersten Entwurf[86] war gesagt, „in einer

82) §§ 765, 1113, 1204, 1209, 883 BGB., cf. Bothe S. 29, Wagenführ S. 46 f., Bolten S. 79, Horowitz S. 50, Crome S 442.

83) § 162 Abs. 1 BGB.

84) Es wird in den meisten Fällen der gerade bedingt Verpflichtete sein, deshalb ist diese Gesetzesstelle hier behandelt.

85) cf. auch Mot. I S. 263, Bothe S. 26, Wagenführ S. 38 ff.

86) § 136.

87) Protokolle I S. 184.

dem Inhalte des Rechtsgeschäfts zuwider laufenden Weise"; die zweite Kommission[87] glaubte, dass diese Frage zu eng ausgelegt werden könnte und setzte an ihre Statt „wider Treu und Glauben", da auch solche Handlungen, welche dem Sinne und der Tendenz des Rechtsgeschäfts zuwiderlaufen, betroffen sein sollten.[87] Man wird also die Frage, ob die Einwirkung unzulässig war, sehr ausdehnend zu interpretieren haben.[88] Der unzulässig Handelnde braucht nicht die Absicht gehabt zu haben den Eintritt der Bedingung zu verhindern, es genügt, dass er sich bewusst ist, dass seine Handlungsweise diesen Erfolg haben kann;[89] ja es genügt ein fahrlässiges Handeln seinerseits.[90] Er braucht auch nicht selbst in den Gang der Bedingung hindernd einzugreifen; die Unzulässigkeit kann schon darin bestehen, dass er mittelbar[89] den bedingt Berechtigten oder einen Dritten, von dessen Tätigkeit der Eintritt der Bedingung abhängig ist, „wider Treu und Glauben" beeinflusst, den Eintritt der Bedingung zu vereiteln. Die unzulässige Einwirkung kann auch in einem „Unterlassen" bestehen.[90] Soweit es in das Belieben des bedingt Verpflichteten gestellt ist, den Eintritt oder Ausfall der Bedingung herbeizuführen, also bei Potestativbedingungen, wird nach dem Parteiwillen[89 90] dem bedingt Verpflichteten[91] ein grosser Spielraum bezüglich seiner Einwirkung auf den Gang der Be-

88) cf. auch Bothe S. 26.

89) cf. auch Matthiass S. 232, Heilfron S. 528, v. Staudinger S. 462, Rehbein S. 239, Bothe S. 27.

90) cf. auch Dernburg S. 455.

91) cf. Anm. 84.

dingung während der Schwebezeit gegeben sein. Hier wird auch nicht ergänzend einzugreifen haben, dass die Ausübung eines Rechts unzulässig ist,[92] sobald sie nur den Zweck haben kann, dem bedingt Berechtigten Schaden zuzufügen,[93] denn die Einwirkung wird fast immer den Zweck haben, für den bedingt Verpflichteten die Entstehung einer Verpflichtung zu hindern. Sie hat dann somit nicht nur den Zweck, wie der Wortlaut des Gesetzes es fordert, dem bedingt Berechtigten Schaden zuzufügen. Dem Wortlaut des § 162 zufolge würde der bedingt Verpflichtete in den hier interessierenden Fällen nach Abs. 1 gerade bezwecken, einen Nachteil von sich abzuwenden, nach Abs. 2 [93a] einen Vorteil sich zuzuwenden. Es kann sich der § 162 aber auch sehr wohl auf den Fall der reinen Potestativbedingung beziehen, denn unredliches Einwirken auf die eigenen Handlungen ist sehr wohl denkbar.[93b] Es braucht aber, auch wenn die Erfüllung der Bedingung von

---

92) So v. Staudinger S. 462, cf. hierzu auch Endemann S. 382.

93) § 226 BGB.

93a) cf. unten D III.

93b) cf. hierzu auch Rehbein S. 239 und die dort angeführten Beispiele, von welchen hier nur die folgenden beiden hervorgehoben sein mögen: A sagt seinem Angestellten B eine Gehaltszulage unter der Bedingung zehnjähriger ununterbrochener Dienste zu, entlässt ihn vor Ablauf der zehn Jahre plötzlich ohne Grund, muss ihn jedoch auf Grund rechtskräftigen Urteils wieder aufnehmen. Die Bedingung zehnjährigen ununterbrochenen Dienstes gilt als eingetreten. — A hat für ein ihm von B verkauftes Patent die vereinbarte Vergütung nur unter der Bedingung zu zahlen, dass der Ingenieur des B bei ihm ein Jahr eintritt. Er kann sich auf den Ausfall der Bedingung nicht berufen, wenn er im Laufe des Jahres den Ingenieur ohne Grund entlässt.

der Tätigkeit des bedingt Berechtigten oder eines Dritten abhängt, der bedingt Verpflichtete sich nicht jeder Einwirkung auf den Ausgang zu enthalten; es wird aber in jedem einzelnen Falle genau zu erforschen sein, ob ein Eingreifen „wider Treu und Glauben" vorliegt. Dabei kann dann der Fall eintreten, dass man zu dem Resultate kommt, dass objektiv ein Eingreifen „wider Treu und Glauben" vorzuliegen scheint; dass aber die beregte Gesetzesbestimmung keine Anwendung findet, weil die besonderen Umstände zu diesem Eingreifen berechtigen. Ich verspreche z. B. dem A 20 Mk., wenn ich den schönen Fuchshengst des B für 1000 Mk. kaufe, ich trete mit B in Verhandlungen und er ist zum Abschluss des Verkaufes zu diesem Preise bereit. Da erfahre ich plötzlich, dass das Pferd ein arger Krippensetzer ist. Ich breche die Verhandlungen mit B ab. In diesem Falle findet § 162 keine Anwendung. — Selbstverständlich muss das unzulässige Eingreifen für die Vereitelung der Bedingung kausal sein,[94] um die Fiktion des Eintritts der Bedingung zu begründen. Gleichgültig ist, ob das unzulässige Eingreifen von Seiten des bedingt Verpflichteten oder von Seiten seines gesetzlichen Vertreters oder derjenigen Person, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, geschieht.[95]

b. Ein weiterer in materiellrechtlicher Norm gesetzlich fixierter Anspruch des bedingt Berechtigten auf Sicherung seines Anspruchs während der Schwebe-

94) cf. auch Hölder S. 354.

95) § 278 BGB. cf. auch Neumann S. 86.

zeit besteht im Allgemeinen nicht. Der erste Entwurf[96] hatte zwar einen solchen vorgesehen, indem er bestimmte, dass der bedingt Berechtigte dann Sicherheitsleistung verlangen könne, wenn die Voraussetzungen vorhanden wären, unter welchen nach den Vorschriften der Civil-Prozess-Ordnung Arrest stattfände und ferner die Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung gemäss den Vorschriften der Civ.-Proz.-Ordn. zugestanden, aber die zweite Kommission[97] strich diese in Aussicht genommene Vorschrift, indem sie zwar nicht verkannte, dass ein Bedürfnis bestehe dem bedingt Berechtigten für den Fall, dass die tatsächliche Realisierung der ihm eröffneten Aussicht gefährdet erscheine, eine Sicherung zu gewähren und auch feststellte, dass bei Erlass der Civil-Prozess-Ordnung von 1879 die Zulässigkeit des Arrestes bei bedingten Ansprüchen nur mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Verschiedenheit des bürgerlichen Rechts nicht erwähnt sei, dass aber gegen die Anerkennung eines privatrechtlichen Anspruchs auf Sicherung der Umstand spreche, dass ein solcher Anspruch auch bei betagten Rechten nicht bestehe. Die Zulässigkeit des Arrestes würde ebenso wie bei betagten Ansprüchen schon jetzt genügen — und weiter würde die Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen bei bedingten Ansprüchen auch ohne ausdrückliche Vorschrift wohl nicht bezweifelt werden. Die Vorschriften über Arrest und einstweilige Ver-

96) § 133.
97) Protokolle S. 182 f.

fügungen gehörten aber in die Civil-Prozess-Ordnung. Diese[98] hat dann bestimmt,[99] dass die Zulässigkeit des Arrestes nicht dadurch ausgeschlossen werde, dass der Anspruch ein betagter oder bedingter sei, es sei denn, dass der bedingte Anspruch wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht habe. Dadurch, dass das Gesetz[100] auf die Anordung von einstweiligen Verfügungen die Vorschriften über die Anordnung von Arrest entsprechende Anwendung finden lässt, soweit nicht ausdrücklich abweichende Vorschriften gegeben sind, sind auch erstere zur Sicherung der Anwartschaft des bedingt Berechtigten während der Schwebezeit im Allgemeinen zugelassen. Ein besonderer Anwendungsfall der einstweiligen Verfügung darf hier Erwähnung finden. Das Gesetz[101] lässt eine Sicherung eines bedingten Anspruches auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstücke oder an einem das Grundstück belastenden Rechte oder auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechtes durch Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch zu. — Die Eintragung kann auf Grund einer einstweiligen Verfügung erfolgen.[102] Arrest und einstweilige Verfügungen haben natürlich nur für die

98) Die Abhandlung umfasst allerdings nur das „bürgerliche Gesetzbuch", aber mit Rücksicht auf die Vollständigkeit sind auch die einschlagenden Bestimmungen anderer Gesetze kurz erwähnt.

99) CPO. § 916 Abs. 2.

100) CPO. § 936.

101) § 883.

102) § 885 Abs 1 Satz 1.

Dauer des Schwebezustandes Berechtigung; steht fest, dass der bedingt Berechtigte nicht in den Genuss des vollkommenen Rechts kommen wird, sind sie aufzuheben.[103]

c. Für den Fall des Konkurses des bedingt Verpflichteten hatte der erste Entwurf[104] dem bedingt Berechtigten diejenigen Rechte beigelegt, welche nach der Konkursordnung demselben für den Fall zustehen, dass der Gemeinschuldner zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist. Die zweite Kommission strich die in Aussicht genommene Vorschrift, da derartige Bestimmungen in die Konkursordnung[105] gehörten. Die Konkursordnung gewährt dem bedingt Berechtigten für die Schwebezeit zur Sicherung seines Anspruches folgende Rechte: Da das bedingte Recht, wie wir sehen, bereits während des Schwebezustandes zum Vermögen des aufschiebend bedingt Berechtigten gehört, so kann der aufschiebend bedingt Berechtigte die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des bedingt Verpflichteten beantragen; seine Forderung zur Konkurstabelle anmelden,[106] und zum Stimmen in der Gläubigerversammlung zugelassen werden.[107] Die aufschiebend bedingte Forderung kann auch im Wege der Aufrechnung in der Weise seitens des bedingt Berechtigten geltend gemacht werden, dass er seine Schuld einzahlt und dafür für seine bedingte Forderung Sicher-

103) cf. auch Bothe S. 30 f., Bolten S. 77, Wagenführ S. 47
104) § 133 Abs. 2.
105) cf. analog Anm. 98.
106) KO. §§ 3, 103, 139.
107) KO. § 96.

stellung erhält. Die Sicherstellung geht zur Konkursmasse bei der Schlussverteilung zurück, wenn dann die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, dass die bedingte Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.[108] Die aufschiebend bedingte Forderung berechtigt im Konkursverfahren für die Schwebezeit allgemein zur Sicherheitsleistung. Diese ist derart geregelt, dass bei der Abschlagsverteilung sowie Schlussverteilung der evtl. auf die unbedingte Forderung entfallende Betrag zurückbehalten resp. hinterlegt wird; bei der Schlussverteilung jedoch nicht, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, dass sie einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat. Liegt der letztere Fall vor, so werden für die Schlussverteilung auch die bei der Abschlagsverteilung zurückbehaltenen Beträge frei.[109]

d) Eine weitere Sicherung erhält die Anwartschaft des bedingt Berechtigten während der Schwebezeit in dem Verfahren betr. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.[110] Danach wird bei der Zwangsversteigerung das bedingte Recht bei Feststellung des geringsten Gebots wie ein unbedingtes betrachtet;[111] Der aufschiebend bedingte Anspruch wird weiter in den Teilungsplan aufgenommen und bei Ausführung desselben wird der Betrag für die Berechtigten hinterlegt, oder es wird, soweit er vom

108) KO. §§ 54 Abs. 1 und 3, 171, cf. auch § 55 eod.
109) KO. §§ 67, 154 Abs. 2, 156, 168.
110) cf. analog Anm. 98.
111) Zw. Ges. § 48, cf. auch §§ 50, 51, 125.

Ersteher nicht gezahlt ist, die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen. Hinterlegung, sowie Übertragung erfolgen für jeden unter der entsprechenden Bedingung. Während der Schwebezeit gelten für die Anlegung des hinterlegten Geldes, für die Kündigung und Einziehung der übertragenen Forderung, sowie für die Anlegung des eingezogenen Geldes die beim Niessbrauche eines Kapitals für Niessbraucher und Kapitalsgläubiger in dieser Beziehung geltenden Vorschriften. Danach kann der Ersteher während der Schwebezeit nur an den bedingt Berechtigten und den bedingt Verpflichteten gemeinschaftlich zahlen. Jeder der Letzteren kann verlangen, dass an beide gemeinschaftlich gezahlt wird oder für beide hinterlegt wird. Beide können nur gemeinschaftlich kündigen; seitens des Erstehers kann wirksame Kündigung nur an Beide gemeinsam erfolgen. Beide sind einander verpflichtet zur Einziehung der fälligen Forderung, resp. wenn diese Fälligkeit von einer Kündigung abhängig ist, zur Kündigung mitzuwirken; im letzten Falle jedoch nur, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmässigen Vermögensverwaltung geboten ist. Beide sind einander weiter verpflichtet dazu mitzuwirken, dass das eingezogene Kapital nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem bedingt Verpflichteten der Fruchtgenuss des Kapitals bestellt wird. Der

bedingt Verpflichtete bestimmt auch die Art der Anlegung des Kapitals.[112]

e) Dem bedingt Berechtigten steht weiterhin während des Schwebezustandes eine Klage auf Feststellung des Bestehens des von der Bedingung abhängigen Rechtsgeschäfts zu, falls er ein Interesse an alsbaldiger Feststellung hat.[113] Eine Klage auf künftige Leistung,[114] wie Dernburg[115] will, wird man dem bedingt Berechtigten während der Schwebezeit jedoch nicht gestatten dürfen. Dernburg begründet seine Ansicht damit, dass eine Klage auf künftige Leistung um so eher zuzulassen sei, als der Arrest, der für bedingte Ansprüche doch möglich sei, schon ein viel weitgehenderes Sicherungsmittel gewähre, da er schon zur Pfändung führe. Allein die Klage auf künftige Leistung ist um deswillen nicht zulässig, weil es während des Schwebezustandes überhaupt noch zweifelhaft ist, o b künftig eine Leistung gefordert werden kann und die beregte Klage in dieser Art zweifelhafte Rechte nicht umfasst.[116]

2. Neben den soeben erwähnten allgemeinen

112) Zw. Ges. §§ 119, 120, BGB. §§ 1077—1079.

113) CPO. § 256, cf. Jur. Wochenschrift 98 69[6], Entscheid. des Reichsger. in Zivilsachen Bd. XXV. No. 104, Motive S. 255, Bothe S. 32, cf. auch oben Anm. 98.

114) CPO. § 259.

115) S. 458.

116) cf. auch Enneccerus und Lehmann S. 261. Dagegen wollen neuerdings v. Staudiger zu § 160, Planck zu § 160 und ebenso wohl RG. Bd. 51 S. 243 die Klage auf künftige Leistung gemäss § 259 CPO. hier zulassen, erstere Beiden mit der Begründung ex bono et aequo, dass der § 259 allgemein den Fall treffe, dass der Gläubiger gegen die Gefahr gesichert werden solle, dass der Schuldner sich der Leistung entziehe, was auch hier vorliege; letztere mit der Begründung, dass bei bedingten Ansprüchen nur eine in der Bedingung enthaltene Befristung bestehe.

Sicherungsmitteln für den Anspruch des bedingt Berechtigten für die Schwebezeit statuiert das bürgerliche Gesetzbuch auch in mehreren einzelnen Fällen eine besondere Sicherung. Diese Fälle tragen den inneren Grund, dass hier der bedingt Berechtigte umsomehr einer Sicherung bedarf, als er für den Fall des Eintritts der Bedingung nur aus einer bestimmten Vermögensmasse Befriedigung erwarten darf, die Aussicht hierauf wegen der zeitlich noch häufig entfernten Entscheidung der Bedingung jedoch leicht dadurch illusorisch werden kann, dass inzwischen die betreffende Vermögensmasse zu einem Nichts zusammengeschmolzen ist.

a) Soll das Vermögen einer juristischen Person an eine andere Person übertragen werden infolge Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit, so ist vordem denjenigen, welche bedingte Forderungen an die juristische Person haben, Sicherheit zu leisten.[117]

b) Hat der bedingt Berechtigte eine Forderung gegen einen Nachlass, so darf während des Schwebezustandes der Nachlassverwalter den Nachlass erst dann dem Erben ausantworten, wenn dieser ihm vordem für die Erfüllung der Verbindlichkeit bei Eintritt der Bedingung Sicherheit geleistet hat, es sei denn, dass die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, dass die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.[118]

---

117) § 52 Abs. 2 BGB., auch §§ 232, 240 eod., Bothe S. 29, Bolten S. 76.

118) § 1986 BGB., cf. auch §§ 232, 240 eod.; Bothe S. 29, Bolten S. 76, Wagenführ S. 47.

c) Bei der Erbauseinandersetzung unter Miterben sind diejenigen Beträge, welche bei Eintritt der Bedingung auf z. Zt. bedingte Forderungen entfallen können, nicht zur Verteilung zu bringen, sondern einstweilen zurückbehalten.[119]

d) Die Einsetzung eines Nacherben bezweckt für diesen ein befristetes oder aufschiebend bedingtes Recht. Wird nun durch das Verhalten oder die ungünstige Vermögenslage des Vorerben die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet, so kann der Letztere von dem Vorerben Sicherheitsleistung verlangen, falls nicht der Erblasser den Vorerben von dieser Eventualverpflichtung befreit hat.[120] Ob die oben beregten Voraussetzungen für das Verlangen der Sicherheitsleistung vorliegen, ist in jedem einzelnen Falle Tatfrage. Ist der Vorerbe rechtskräftig zur Sicherheitsleistung verurteilt, so kann der Nacherbe statt dieser verlangen, dass die Ausübung der Rechte des Vorerben einem gerichtlich zu bestellenden Verwalter übertragen wird. Die Anordnung der Verwaltung kann jedoch erst erfolgen, wenn dem Vorerben auf Antrag des Nacherben von dem Gericht eine Frist zur Sicherheitsleistung bestimmt ist und diese fruchtlos verstrichen ist.[121]

e) Besteht gegen den Nachlass eine bedingte Forderung aus von dem Erblasser angeordneten Vermächtnissen oder Auflagen, so braucht der

119) cf. § 2046 Abs. 1 BGB., Bothe S. 29, Bolten S. 77.

120) cf. §§ 2128, 1052, 2136 BGB., cf. auch §§ 232—240 eod., Bothe S. 29.

121) cf. auch CPO. § 255 Abs. 2.

Testamentsvollstrecker während des Schwebezustandes die bei Eintritt der Bedingung zur Berichtigung der Verbindlichkeiten erforderlichen Gegenstände dem Erben nur herauszugeben, wenn dieser für die eventuelle Vollziehung der bedingten Vermächtnisse und Auflagen Sicherheit geleistet hat. Der Erblasser kann jedoch von dieser Verpflichtung Befreiung gewähren.[122]

122) §§ 2217, 2220 BGB., cf. auch §§ 232—240 eod., Bolten S. 77, Wagenführ S. 47.

D. Dritter Hauptabschnitt.

Der bedingt Verpflichtete während des Schwebezustandes.

I. 1 a. Der während des Schwebezustandes bestehenden und auch gesicherten Anwartschaft des bedingt Berechtigten auf das im Falle des Eintritts der Bedingung vollwirksame Recht steht eine Gebundenheit des bedingt Verpflichteten gegenüber. Gewissermassen liegt eine solche ja schon darin, dass er sich die soeben betrachteten, dem bedingt Berechtigten zustehenden Sicherungsmittel gefallen lassen muss; aber dieses genügt nicht, zumal die Stellung des bedingt Verpflichteten während des Schwebezustandes ja dadurch eine weit stärkere ist, dass er während desselben Inhaber des von der Bedingung abhängigen Rechts ist. Während des Schwebezustandes kann die unter aufschiebender Bedingung geschuldete Leistung noch nicht gefordert werden; die unter aufschiebender Bedingung über einen Gegenstand getroffene Verfügung ist, so lange die Bedingung noch schwebt, noch nicht wirksam. In beiden Fällen, die scharf zu trennen sind, bedarf der bedingt Berechtigte eines weiteren Schutzes. Deshalb hat das Gesetz zunächst bestimmt:[123] „Wer

123) § 160 BGB.

unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadensersatz von dem anderen Teile verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden vereitelt oder beeinträchtigt."

„Die gleichen Ansprüche hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wieder eintritt." An und für sich steht der bedingt Verpflichtete bezüglich des Gegenstandes des bedingten Rechts noch völlig frei da, er kann denselben veräussern, zerstören, beschädigen. Die angeführte Gesetzesbestimmung beschränkt zu Gunsten des bedingt Berechtigten den anderen Teil obligatorisch, indem sie ihm die Pflicht auferlegt für den Fall, dass er das bedingte Recht während der Schwebezeit vereitelt oder beeinträchtigt, dem bedingt Berechtigten Schadensersatz zu leisten. Dieses Vereiteln oder Beeinträchtigen kann zunächst ein tatsächliches sein, indem der andere Teil den Gegenstand des bedingten Rechts zerstört oder beschädigt; es kann aber auch in rechtlicher Weise erfolgen, indem er über den Gegenstand des bedingten Rechtsgeschäfts in einer für den bedingt Berechtigten rechtswirksamen Weise weiter verfügt.[124] Der bedingt Verpflichtete hat dem B für den Fall, dass er heiratet, sein

124) cf. auch Rehbein S. 235, Meisner S. 153, Motive S. 259, v. Staudinger zu § 160, Bothe S. 34 f., cf. weiter unten sub. D I 2 über den Ausdruck „verfügen".

prachtvolles Tafelservice als Geschenk versprochen und überträgt noch während des Schwebezustandes das Eigentum an C. Hier kann B für den Fall des Eintritts der Bedingung, selbst wenn C bei der Eigentumsübertragung von dem zwischen dem bedingt Verpflichteten und dem B abgeschlossenen bedingten Rechtsgeschäfte Kenntnis hatte, gegen C gar keine Rechte geltend machen, sondern ist einzig auf den Schadensersatzanspruch gegen den bedingt Verpflichteten angewiesen. Das zwischen dem bedingt Verpflichteten und C abgeschlossene Rechtsgeschäft bleibt auch nach Eintritt der Bedingung vollwirksam. Anders würde der Fall liegen — und das werden wir weiter unten sehen[125] — wenn der bedingt Verpflichtete bereits dem B unter der beregten Bedingung das Eigentum übertragen hätte.

Dieses Vereiteln oder Beeinträchtigen des § 160, welches nicht nur in Handlungen, sondern auch in einem Unterlassen bestehen kann, setzt auf Seiten des anderen Teils ein „Verschulden" voraus. Über das Mass dieses Verschuldens hatte der erste Entwurf ausdrücklich bestimmt,[126] dass dasselbe nach dem aus dem Rechtsgeschäfte sich ergebenden Rechtsverhältnisse zu beurteilen sei. Diese Bestimmung wurde von der zweiten Kommission als nicht immer zutreffend und zudem entbehrlich gestrichen.[127] Sie ist auch entbehrlich, denn es entspricht der einfachen Logik, dass die Haftung während des Schwebe-

125) cf. sub. D I 2.
126) § 134 Satz 2.
127) Protokolle I S. 184.

zustandes nicht etwa eine strengere ist, als wenn das Rechtsgeschäft unbedingt abgeschlossen wäre.[128] Danach tritt während des Schwebezustandes dieselbe Haftung ein, als wenn das Rechtsgeschäft unbedingt errichtet wäre; bei dem bedingten Kaufvertrage z. B. tritt also Haftung für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit;[129] bei dem bedingten Schenkungsversprechen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ein.[130] Liegt eine bedingt getroffene Verfügung[131] vor, so ist das Mass der etwa zu prästierenden Sorgfalt nach dem der Verfügung etwa zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zu beurteilen.[128] Der andere Teil hat weiter ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden.[132]

Der Schadensersatz ist in der Weise zu leisten, dass der Zustand wieder herzustellen ist, der bestehen würde, wenn der zum Schadensersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, oder es ist, soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung nicht genügend ist, der bedingt Berechtigte in Geld zu entschädigen, womit dieser sich überhaupt zufrieden geben muss, wenn die Herstellung nur mit unverhaltnismässigen Aufwendungen möglich ist. Falls die schuldhafte Vereitelung oder Beeinträchtigung

128) cf. auch Kuhlenbeck, BGB. zu § 160, Kaufmann zu § 160, Motive S. 258, Planck zu § 160, v. Staudinger zu § 160, Bothe S. 34 f.

129) §§ 433 ff. 276 BGB.

130) § 521 BGB.

131) Über deren Begriff siehe unten sub. D I 2.

132) § 278 BGB.

in der Beschädigung einer Sache besteht, hat der bedingt Berechtigte von vorneherein einen alternativen Anspruch auf Herstellung oder Erstattung des zur Herstellung erforderlichen Geldbetrages. Als Schade ist auch der entgangene Gewinn zu betrachten, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.[133] Die Höhe des Schadensersatzes in Geld wird im Falle des § 160 nach dem Interesse zu bemessen sein, welches der bedingt Berechtigte an der Erfüllung hatte. Der so dem bedingt Berechtigten für den Fall der Vereitelung oder Beeinträchtigung des von der Bedingung abhängigen Rechts gebührende Schadensersatz wird fällig erst, wenn die Bedingung eintritt;[134] während des Schwebezustandes gehört er nur zum Inhalt des Anwartschaftsrechts des bedingt Berechtigten. Ein Verzug des anderen Teils kann somit während des Schwebezustandes auch nicht vorliegen.[135] Selbstverständlich ist, dass der andere Teil nur für solche schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen Schadensersatz zu leisten hat, welche für die Vereitelung oder Beeinträchtigung des von der Bedingung abhängigen Rechts wirklich kausal gewesen sind.

Besonderer Betrachtung bedarf noch die weitere Frage, wen bezielt der Gesetzgeber in § 160 mit dem Ausdrucke „der andere Teil"? Die bisherige

133) §§ 249—252 BGB.

134) cf auch v. Staudinger zu § 160, Planck zu § 160, Bothe S. 34 f.

135) cf. auch Kuhlenbeck zu § 160, Rehbein S. 235.

Litteratur[136] mit Ausnahme von Cosack, dessen vor mir nicht zu billigende Ansicht weiter unten erörtert werden wird, nimmt ohne Weiteres an, dass unter „der andere Teil" nur der ursprünglich bedingt Verpflichtete zu verstehen sei. Meines Erachtens ist es zunächst unzweifelhaft, dass auch der Universalsukzessor des bedingt Verpflichteten hierunter zu begreifen ist, denn er setzt seine Persönlichkeit in vermögensrechtlicher Beziehung in vollstem Umfange fort. Aber auch der Singularsukzessor? Man denke z. B. an folgenden Fall: A. überträgt dem B. an einer Sache bedingtes Eigentum. Darauf überträgt er rein Eigentum an derselben Sache dem schlechtgläubigen C., was z. B. geschehen kann, wenn die erste Übertragung durch constitutum possessorium[137] erfolgte oder in dem Falle, dass A., der dem B. die Sache körperlich übertragen hatte, auf irgend eine Weise wieder in den Besitz der Sache kam. Zweifellos ist es mir, dass zunächst C. während des Schwebezustandes bis zur Entscheidung der Bedingung Eigentümer der Sache wird, denn die evtl. Unwirksamkeit der zweiten Eigentumsübertragung nach § 161 BGB.[138] tritt erst mit evtl. Eintritt der Bedingung ein. A hat sein Eigentum rein aufgegeben, B ist, wie wir oben sahen, während des Schwebezustandes noch nicht Inhaber des bedingt übertragenen Rechts, also bleibt als Eigentümer nur C. Wenn C nun während des Schwebezustandes die Sache schuld-

136) So Kuhlenbeck zu § 160, Rehbein S. 235, Bothe S. 35, Wagenführ S. 41.

137) § 930 BGB.

138) cf. D I 2.

hafterweise zerstört, kann B von C, als dem „anderen Teile“ nach Eintritt der Bedingung Schadensersatz nach § 160 verlangen? Meines Erachtens: ja! Der Zweck des § 160 geht dahin, dem bedingt Berechtigten während des Schwebezustandes einen verstärkten Schutz seines Anwartschaftsrechtes auf das im Falle des Eintritts der Bedingung für ihn zur Wirkung gelangende bedingte Recht zu gewähren. Dieser Zweck erfordert aber eine Auslegung der Worte „der andere Teil“ des § 160 dahin, dass darunter weiter jeder zu verstehen ist, dem während des Schwebezustandes das bedingte Recht zusteht, also auch der Singularsuccessor des bedingt Verpflichteten. Andernfalls wäre der Schutz des § 160 für den bedingt Berechtigten in manchen Fällen illusorisch, denn die zweite Eigentumsübertragung in obigem Falle z. B. braucht nicht immer eine schuldhafte Verletzung des bedingten Rechts seitens des bedingt Verpflichteten zu enthalten, ja, sie kann mit Wissen und Willen des bedingt Berechtigten geschehen sein. Und einen Ersatzanspruch hat A gegen C nicht, den ersterer evtl. — darüber weiter unten S. 69 ff. — an B abtreten musste.

Cosack,[139] den ich oben schon nannte, führt die eben erörterten Fälle nicht an, aber er dehnt in anderer Beziehung den Begriff des „anderen Teils“ viel weiter aus. Er sagt, dass, wenn z. B. Wertpapiere, die unter einer Bedingung veräussert sind, bei einem Bankier hinterlegt sind, und vor Eintritt der Bedingung durch Fahrlässigkeit des

139) S. 193.

Bankiers oder eines Dritten Brand entsteht, in Folge dessen die Wertpapiere verbrennen, der Bankier resp. der Dritte auf Grund der hier in Frage stehenden Bestimmung des § 160 dem bedingt Berechtigten zum Schadensersatze verpflichtet seien. Allein dem ist nicht beizustimmen. Der § 160 bezieht sich, wie wohl schon aus dem Wortlaut, „der andere Teil" an Stelle des sonst wohl vom Gesetzgeber gebrauchten Ausdrucks: „von Jedem, der" hervorgeht, nur auf das Verhältnis der ursprünglichen Vertragsparteien und ihrer Universal- bezw. Singularsuccessoren, wie ausgeführt, zu einander.

In dem von Cosack angeführten Beispiele und weiter, um wieder auf den oben zuerst besprochenen Fall zurückzukommen, wenn ein Dritter H die dem C von A rein zu Eigentum übertragenen Sache zerstört, besteht nur eine deliktische Haftung nach § 823 BGB. des Bankiers resp. des Nachbaren bezw. des H dem Inhaber des bedingten Rechts während des Schwebezustandes gegenüber, natürlich aber auch nur in dem Falle, dass sie schuldhaft widerrechtlich gehandelt haben.[140] Es mag hier bemerkt werden, dass der § 823 von den möglichen, in Betracht kommenden Rechten nur das Eigentum und sonstige, konkrete, durch Reichs- oder Landesrechte anerkannte Privatrechte schützt, dass er in der Regel[141] keine Anwendung findet auf die

140) Dies nehmen auch wohl an Planck zu §§ 160, 823, v. Staudinger zu § 160, Enneccerus und Lehmann Bd. I § 104, Dernburg Bd. I § 154, Horowitz S. 50.

141) Planck zu § 823 statuiert eine — hier nicht näher zu erörternde — Ausnahme, wenn im Falle der Forderungsübertragung

Verletzung obligatorischer Rechte durch den Dritten, da dieselben sich in dem Verhältnis des Gläubigers zu dem Schuldner erschöpfen; wohl aber kann die Anwendung des umfassenden § 826 stets dann gegeben sein, wenn der Dritte den Gläubiger vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise geschädigt hat.

Häufig wird ein Interesse des Inhabers des bedingten Rechts während des Schwebezustandes fehlen, Deliktsansprüche gegen den Dritten geltend zu machen, da ja mit dem Eintritt der Bedingung der bedingt Berechtigte vollgültiger Inhaber des von der Bedingung abhängigen Rechts wird, aber möglich ist ein Interesse desselben an Erhaltung des von der Bedingung abhängigen Rechts für ihn bis zum Eintritt der Bedingung. Und für den Inhaber des bedingten Rechts während des Schwebezustandes entsteht der Deliktsanspruch schon mit Vornahme der unerlaubten Handlung. Ein solches Interesse für ihn liegt vor, wenn auch er selber nach Eintritt der Bedingung dem bedingt Berechtigten nach § 160 für ein Verschulden haftet oder wenn er gemäss des weiter unten — S. 68 ff. — zu erörternden § 281 BGB. seinen Ersatzanspruch gegen den Dritten dem bedingt Berechtigten abzutreten hat resp. demselben das als Ersatz Empfangene herauszugeben hat. Nur auf dem Wege des eben zuletzt erwähnten, weiter

---

der bisherige Gläubiger vorsätzlich oder fahrlässig durch Annahme der Zahlung resp. Vornahme eines anderen Rechtsgeschäfts mit dem Schuldner das Forderungsrecht des wirklichen Gläubigers gegenüber dem Schuldner zerstört. — § 407 ist nur zu Gunsten des Schuldners gegeben.

unten näher zu erörternden Falles lässt sich meines Erachtens ein indirekter Anspruch des bedingt Berechtigten auf Schadensersatz wegen eines während des Schwebezustandes von einer dritten, ausserhalb des Vertragsverhältnisses stehenden Person, begangenen Delikts, welche weder ursprüngliche Vertragspartei noch deren Universal- oder Singularsuccessor ist, konstruieren. Wollte man diesen aus dem Delikte des Dritten fliessenden Anspruch dem bedingt Berechtigten direkt zugestehen, so käme man damit auf die vom Gesetze durch Statuierung des § 159 BGB. ausdrücklich abgelehnte Rückbeziehung der Wirkungen des bedingten Rechtsgeschäfts. Für den bedingt Berechtigten wird ein solcher eventueller indirekter Anspruch fällig erst mit Eintritt der Bedingung.

Nach § 823 würde der Dritte dem „Anderen", d. h. hier also dem Inhaber des bedingten Rechts während des Schwebezustandes, den „daraus", d. h. durch sein schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten, entstehenden Schaden zu ersetzen haben. Der Schadensersatz hat auch hier nach den oben schon erwähnten §§ 249 ff. BGB. zu erfolgen. Wie aber ist die Höhe des Schadens anzusetzen? Nehmen wir wieder den fortwährend in diesem Abschnitte benutzten Fall. Kann der Kläger immer zum mindesten den objektiven Wert der Sache verlangen oder kann der Beklagte ihm unter Umständen einwenden: „Dein Schaden ist weit geringer". Z. B.: Bald nachdem in obigem Falle X die Sache zerstört hat, tritt die Bedingung ein. Nehmen wir an, es

laufe neben der bedingten Eigentumsübertragung kein weiteres obligatorisches Rechtsverhältnis, in welchem Falle — hierüber weiter unten —, abgesehen von einem Verschulden des A, beim Fortfall notwendiger Existenzvoraussetzungen des Rechtsgeschäfts durch Untergang der Sache infolge eines nicht vom Schuldner zu vertretenden Umstandes, das bedingte Rechtsgeschäft nie zur Wirkung gelangt, B auch Ansprüche irgendwelcher Art gemäss §§ 160 resp. 281 gegen A. nicht hat. Nehmen wir weiter an: A erhält keine Gegenleistung von B. Kann nun der Beklagte X dem Kläger A einwenden: „Ich habe Dir nur den Schaden zu ersetzen, der in Deinem Interesse am Behalten der Sache vom Augenblicke der Deliktszufügung bis zum Eintritt der Bedingung besteht?“ Oder muss er ihm den objektiven Schaden zum mindesten ersetzen? Der Wortlaut des Gesetzes scheint dem Beklagten Recht zu geben. Denn tatsächlich wird dem Kläger ein weiterer Schade, als der vom Beklagten zugegebene, nicht entstanden sein. Aber zwei Umstände zunächst bestimmen mich, den Einwand des Beklagten zu verwerfen. Einmal entstand der Anspruch des Klägers im Augenblicke der Deliktszufügung. Damals war die Bedingung noch nicht eingetreten; der Schade bezifferte sich in diesem Augenblicke zum mindesten auf den objektiven Wert der zerstörten Sache. Man darf meines Erachtens nicht zu Gunsten des schuldhaften Beklagten infolge einer nach Entstehung des Anspruchs eintretenden Veränderung der Tatumstände eine Abminderung der einmal entstandenen Höhe des Klagelibellats an-

nehmen. Zum Anderen: der Schade ist nach § 249 zunächst durch Naturalrestitution zu ersetzen. Hier ist nun durch Zerstörung der Sache eine Naturalrestitution nicht möglich, also hat nach § 251 Geldersatz einzutreten. Bei Naturalrestitution wäre die Sache in ihrem ursprünglichen Bestande wiederherzustellen. Damit wäre dem Kläger der objektive Wert ersetzt. Soll man nun dem Beklagten, der schuldhaft die Sache so gründlich zerstört hat, dass eine Naturalrestitution nicht möglich oder nur mit unverhältnismässigen Kosten verknüpft ist, gewissermassen für seine gründliche Arbeit eine Prämie aussetzen, bestehend darin, dass er jetzt weit besser wegkommt? Das ist nicht anzunehmen. Ich nehme demgemäss vielmehr an, dass der Beklagte zum Mindesten den objektiven Schaden zu ersetzen hat.

In dem hier zur Rede stehenden Falle gelangt, wie oben erwähnt und weiter unten erläutert, das bedingte Rechtsgeschäft infolge Fortfalls einer notwendigen Existenzvoraussetzung durch einen vom Schuldner nicht zu vertretenden Umstand, nie zur Wirkung. Wir haben oben angenommen, dass der bedingt Verpflichtete keine Gegenleistung erhält. Nehmen wir an, die Eigentumsübertragung sei schenkweise erfolgt. Der Kläger hat also vom Beklagten nach dem von mir vertretenen Standpunkte als Schadensersatz mindestens den objektiven Wert der Sache erhalten. Ersatzansprüche des bedingt Berechtigten sollen in keiner Weise bestehen. Der Beklagte steht sich jetzt gut: die Bedingung wäre eingetreten, er wäre um die Sache ärmer. Jetzt

braucht er dem bedingt Berechtigten nichts zu leisten, hat aber den objektiven Wert der Sache zum mindesten in seiner Tasche. Kann nun der bedingt Berechtigte, trotzdem ihm weder aus § 160 noch aus § 281 BGB. Ansprüche zustehen, vielleicht doch mit der Begründung der ungerechtfertigten Bereicherung aus § 812 BGB. vom früheren Kläger Herausgabe des vom früheren Beklagten Beigetriebenen verlangen? Meines Erachtens: „nein!“ Denn der § 812 würde hier voraussetzen, dass der frühere Kläger das Beigetriebene „auf Kosten“ des bedingt Berechtigten erlangt hätte. Das ist nicht der Fall. Der Anspruch des früheren Beklagten datierte aus der Zeit des Schwebezustandes, ja, er wurde eigentlich erst existent in dem Augenblicke, als der Schwebezustand nach der Richtung hin endete, dass sich zeigte, dass infolge Fortfallens einer notwendigen Existenzvoraussetzung das Rechtsgeschäft nie zur Wirkung gelangen würde. Damals aber war der bedingt Berechtigte noch nicht Inhaber des bedingten Rechts, für ihn bestand nur eine Hoffnung, eine allerdings durch das Gesetz mit gewissen Vorzügen ausgestattete Anwartschaft auf das möglicherweise dereinst im Falle des Eintritts der Bedingung für ihn zur Vollwirkung gelangende bedingte Recht. Ja, ich möchte annehmen, dass auch diese Anwartschaft in demselben Augenblicke fortfiel, wo infolge Fortfallens einer notwendigen Existenzvoraussetzung sich zeigte, dass die Wirkungen des Rechtsgeschäfts für ihn nie zur Entstehung gelangen würden. Für ihn bestand ein mit Voll-Wirkungen ausgestatteter Anspruch

also niemals, also kann „auf seine — des bedingt Berechtigten — Kosten“ der Beklagte nicht ungerechtfertigt bereichert sein. Dass hier nicht etwa § 281 analog anzuwenden ist, wird weiter unten — S. 75 — gezeigt werden.

Ein weiteres, allerdings erst vielleicht de lege ferenda zu verwertendes Moment zur Begründung meiner Ansicht, dass der dritte Schädiger zum mindesten den objektiven Schaden zu ersetzen habe, ergiebt sich aus Folgendem: Der Fall kann so liegen: A hat durch constitutum possessorium die Sache an B zu Eigentum übertragen. Es besteht aber zwischen A und B ein obligatorisches Rechtsverhältnis — cf. weiter unten — wonach gemäss § 281 BGB. der B von A Herausgabe des Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruches verlangen kann, den B gegen den Dritten X, der die Sache schuldhaft rechtswidrig zerstört hat, hat. B kann aber, abgesehen von einem gleichzeitigen Verschulden des A, natürlich diese Rechte gegen A nur in der Höhe geltend machen, als dem A gegen X Ersatzansprüche zustehen resp. er von X Ersatz bekommen hat. Würde nun X nur dem A dasjenige Interesse zu ersetzen haben, das dieser am Behalten der Sache vom Eintritte der Schädigung bis zum Eintritt der Bedingung hatte, so wäre B in einer erheblichen, vom Gesetzgeber kaum beabsichtigten Weise geschädigt.

b) Der Gesetzgeber hat bei der Statuierung des § 160 wohl vor Allem den Fall im Auge gehabt, dass über einen Gegenstand bedingt verfügt ist,

wenn auch der zit. Paragraph den von dem vorigen scharf zu sondernden Fall trifft, dass eine Leistung bedingt geschuldet wird. Denn in letzterem Falle hätten sich aus der Fülle der Vorschriften des hier massgeblichen Rechts der Schuldverhältnisse leicht solche herausfinden lassen, die dem Zwecke des § 160 gerecht werden. Vor Allem tritt in diesem letzteren Falle, wo eine Leistung bedingt geschuldet wird, häufig neben § 160 der § 281 Abs. 1 BGB. Derselbe lautet: „Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruches verlangen.“ Abs. 2 — — —. Auf unsere Abhandlung angewendet: Wird während des Schwebezustandes die bedingt geschuldete Leistung unmöglich und erlangt der Inhaber des bedingten Rechts in Folge desselben Umstandes, welcher die bedingt geschuldete Leistung unmöglich macht, für diese einen Ersatz oder Ersatzanspruch, so erhält der bedingt Berechtigte an Stelle der Anwartschaft auf den bedingt geschuldeten Gegenstand eine Anwartschaft auf Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder auf Abtretung des Ersatzanspruchs.[142] [143] Diese

142) cf. auch Neumann zu § 160, Wagenführ S. 46.

143) Der § 281 handelt von der nachträglichen Unmöglichkeit im Gegensatz zur ursprünglichen Unmöglichkeit (cf. §§ 306 ff.). Ich will hier bemerken, dass ich den Standpunkt vertrete, dass nachträgliche Unmöglichkeit vorliegt, wenn die Unmöglichkeit eintritt in dem Zeitraum zwischen Abgabe der Willenserklärungen (Vertragsschluss) und Eintritt der Bedingung. Das Rechtsgeschäft ist vorhanden mit Abgabe der Willenserklärungen

Anwartschaft wird für den bedingt Berechtigten zum fälligen Anspruch erst mit Eintritt der Bedingung. Es ist wohl zu beachten, dass diese Vorschrift des § 281, die ja auch ihre Stellung im „Rechte der Schuldverhältnisse“ des BGB. hat, zunächst nur Anwendung findet auf solche Fälle, in denen

— cf. oben B. II 1 — und dieser Zeitpunkt ist massgebend für die Frage, ob ursprüngliche Unmöglichkeit vorliegt — wenn zu diesem Zeitpunkte schon die Leistung unmöglich ist — oder ob nachträgliche Unmöglichkeit eintritt — wenn die Unmöglichkeit nach diesem Zeitpunkte eintritt —. Darauf deutet auch der Wortlaut des die ursprüngliche Unmöglichkeit behandelnden § 306 (ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag) hin. Demnach soll die Unmöglichkeit schon zur Zeit des Vertragsschlusses feststehen. Ist das bedingte Rechtsgeschäft bereits mit Abgabe der Willenserklärungen vorhanden — B. II 1 —, sind nur seine Wirkungen noch in der Schwebe — B. II 2 —, so steht zu dieser Zeit des Vertragsschlusses in den hier gemeinten Fällen noch keinesfalls fest, dass eine Unmöglichkeit der Leistung eintreten werde. Tritt sie also zwischen Abgabe der Willenserklärung und Eintritt der Bedingungen, so liegt wirkliche nachträgliche Unmöglichkeit vor. Man braucht diese Unmöglichkeit nicht nur, wie Fischer (Ein Beitrag zur Unmöglichkeitslehre) S. 44 will, der nachträglichen „anzugliedern“. Fischer selbst legt S. 40, 41 das Hauptgewicht auf die Zeit des Vertragsschlusses, verneint S. 41 überhaupt den Einfluss der Wirkungen des Vertrags spricht S. 42 dann von der Massgeblichkeit des Zeitpunktes der „Entstehung des Schuldverhältnisses“ und verneint S. 43 eine solche Entstehung vor Eintritt der Bedingung, infolgedessen im Allgemeinen hier von nachträglicher Unmöglichkeit aus dem Grunde nicht gesprochen werden könne, weil ein „Nichterfüllenkönnen“ noch nicht vorliege. Aus andern Gründen (auch § 306 cf. S. 43 und 44) will er dann trotzdem die hier behandelte Unmöglichkeit der nachträglichen „angliedern“. Wenn Fischer scharf den mit Abgabe der Willenserklärungen entstehenden Vertragsschluss trennte von den bis zur Entscheidung der Bedingung im Schwebezustande befindlichen Wirkungen des Rechtsgeschäfts und nicht letztere mit „Schuldverhältnis“ S. 42 identifizierte, würde er in consequenter Entwickelung seiner Ansicht S. 40 und 41, dass das Hauptgewicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ohne Rücksicht auf die Wirkungen desselben zu legen sei, zur Annahme einer wirklich

eine Leistung bedingt geschuldet wird. Der eben cit. Paragraph geht aber insofern weiter als die Vorschrift des § 160, als er nicht nur die Fälle begreift, in denen die Unmöglichkeit der Leistung auf einem Verschulden des „anderen Teils“ beruht, sondern sogar noch diejenigen Fälle, in denen die bedingt geschuldete Leistung durch Zufall unmöglich geworden ist. Dass der Paragraph auch auf diese letzteren Fälle anwendlich ist, ergiebt sich daraus schon, dass Abs. 2 den speziellen Fall der verschuldeten Unmöglichkeit allein behandelt, während Abs. 1 auf die Frage, ob Verschulden vorliegt oder nicht, garnicht eingeht.[144] Der cit. Paragraph dagegen ist enger als der § 160, einmal, als er, wie gesagt, nur in den Fällen anwendlich ist, wo eine Leistung bedingt geschuldet wird, und zum Anderen, als er voraussetzt, dass der Schuldner einen Ersatz oder Ersatzanspruch in Folge desselben Umstandes erlangt hat, der die bedingt geschuldete Leistung unmöglich macht.

---

nachträglichen Unmöglichkeit in den hier gemeinten Fällen kommen. — cf. zu Fischers Citat aus den Motiven S. 255 (S. 43 Z. 2 v. o.) Anm. 7 dieser Abhandlung. — Meiner Ansicht, allerdings ohne Begründung, auch v. Staudinger, A. 3 zu § 281. —

Ich kann mich weiter nicht der von Fischer S. 45 aufgestellten Ansicht anschliessen, dass § 281 nicht mit § 160 konkurrieren könne (cf. auch S. 43 a. a. O.), da § 160 Spezialvorschrift sei. § 160 ist, wie weiter unten sub. b zu zeigen, nicht in erster Linie für die Fälle statuiert, wo eine Leistung bedingt geschuldet wird (nur für solche Fälle aber § 281), sondern für die Fälle, in denen über ein Recht bedingt verfügt ist. § 281 aber gilt für alle Schuldverhältnisse, es liegt kein Grund dafür vor, dass er durch § 160 ausgeschlossen sein sollte.

144) cf. auch Neumann zu § 281.

Crome[145] übersieht anscheinend den § 281, wenn er behauptet: „Sind während der Schwebezeit schuldhaft Verschlechterungen des zu leistenden Gegenstandes oder sonstige Beeinträchtigungen des von der Bedingung abhängigen Rechts verübt worden, so ist dafür Ersatz zu geben. Ebenso fallen Verfügungen der Zwischenzeit zusammen, die mit der bedingt gewollten und jetzt definitiven Rechtswirkung in Widerspruch stehen. Nach Massgabe der §§ 160, 161. Sind dagegen z. B. während des Schwebens der Bedingung notwendige Existenzvoraussetzungen des Geschäfts durch Zufall hinweggefallen, so kommt es nie zur Wirkung, auch wenn die Bedingung sich erfüllt (Anm. 13 z. B. wenn der Gegenstand des Geschäfts inzwischen durch Zufall zu Grunde gegangen [das verkaufte Pferd gefallen] ist)." Scheint schon der Ausdruck im Anfang der cit. Crome'schen Ausführung „Verschlechterung des zu leistenden Gegenstandes" darauf hinzuweisen, dass Crome nur Fälle, in denen eine Leistung bedingt geschuldet wird, meint, so verstärkt sich diese Anschauung, wenn man ihn in Anm. 13 als Beispiel „das verkaufte, durch Zufall zu Grunde gegangene Pferd" anführen hört. Aus diesen Gründen ergiebt sich, dass Crome dem bedingt Berechtigten im Falle des zufälligen Unmöglichwerdens auch der bedingt geschuldeten Leistung den Anspruch aus § 281 versagen will. Meines Erachtens mit Unrecht, wie ich oben gezeigt habe. Zustimmen würde ich Crome, wenn er seine Behauptung unter

145) Crome, System, S. 445f.

gewissen Umständen einschränken wollte auf eine Anzahl derjenigen Fälle, in denen ein Gegenstand bedingt übertragen ist und derselbe durch Zufall untergegangen ist.

Ist nämlich über einen Gegenstand bedingt verfügt und der andere Teil vereitelt oder beeinträchtigt während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden, so greift in allen Fällen der § 160 Platz, ja, wir haben gesehen, dass der Gesetzgeber bei Statuierung dieses Paragraphen vor Allem diese Fälle im Auge gehabt haben wird. Aber dieser Paragraph hat, wie wir sahen, zur Voraussetzung ein Verschulden des anderen Teils. Greift auch hier § 281 ein? Man muss unterscheiden. Einmal giebt es Fälle, in denen neben der bedingten Verfügung über den Gegenstand ein obligatorisches Rechtsverhältnis zwischen den Parteien besteht. Ein solches wäre z. B. anzunehmen, wenn zunächst eine Sache bedingt verkauft ist und sodann an dieser Sache bedingt das Eigentum übertragen ist. Dann bleibt der Veräusserer immer noch obligatorisch verpflichtet, im Falle des Eintritts der Bedingung unbedingtes Eigentum zu übertragen. Dann besteht also neben der bedingten Verfügung über die Sache noch ein obligatorisches Rechtsverhältnis und auf dieses kann sehr gut der § 281 Anwendung finden; es kann also auch in diesem Falle bei zufälligem Untergang der Sache der bedingt Berechtigte Herausgabe des etwa erlangten Ersatzes bezw. Abtretung des etwa vorhandenen Ersatzanspruches verlangen. Aber es lassen sich sehr

wohl auch Fälle denken, in denen neben der bedingt getroffenen Verfügung ein obligatorisches Rechtsverhältnis unter den Parteien, wie eben erwähnt, nicht besteht. Ich denke dabei zunächst an den Fall, dass ich über einen Gegenstand bedingt verfüge und damit weitere Verpflichtungen nicht übernehme. Ich übergebe z. B. bei einer mehrjährigen Abreise meinem Neffen eine goldene Taschenuhr als Handgeschenk unter der Bedingung, dass er bis zu meiner Rückkehr ein bestimmtes Examen bestanden hat. Aber es sind hier wohl auch solche Fälle zu begreifen, in denen ursprünglich ein obligatorisches Rechtsverhältnis bestanden hat, in denen aber dieses durch Erledigung der bedingten Verpflichtung fortgefallen ist. Z. B. nach Bestehen seines ersten Examens äussert mein Neffe den Wunsch, Eigentümer einer antiken, verkäuflichen Uhr des B. zu werden. Ich schreibe ihm: „Gut, mein Junge, ich will Dir das durch das Bestehen Deines zweiten Examens innerhalb vier Jahre bedingte Eigentum an der Uhr verschaffen." Ich kaufe die Uhr und übertrage ihm, wie schriftlich versprochen, das bedingte Eigentum an derselben. Meiner Verpflichtungen aus dem obligatorischen Schenkungsversprechen bin ich jetzt los und ledig. Ich habe aus diesem Alles getan, was zu tun mir oblag. War die Uhr nun beim B gegen Feuer versichert und bin ich beim Kaufe der Uhr gleichzeitig in den Versicherungsvertrag eingetreten, geht weiter die Uhr bei meinem Neffen durch Feuer zu Grunde, das durch mein Verschulden nicht entstanden ist, so hat mein Neffe keine An-

sprüche an mich. Eigentümer der Uhr war ich bis zum evtl. Eintritt der Bedingung; mir fällt das als Ersatz gezahlte Versicherungsgeld zu, aber auf dasselbe hat mein Neffe keinen Anspruch, denn § 160 greift nicht ein, weil auf meiner Seite kein Verschulden vorlag, und § 281 nicht, weil dieser nur auf Obligationen, hier also auf Fälle, in denen eine Leistung bedingt geschuldet wird, Anwendung findet, und ein obligatorisches Rechtsverhältnis zwischen mir und meinem Neffen nicht mehr besteht. Hier ist eine notwendige Existenzvoraussetzung des unbedingten Rechtsgeschäfts, nämlich die Existenz der Uhr, fortgefallen, und daher kann das bedingte Rechtsgeschäft nie zur Wirkung gelangen, selbst wenn die Bedingung eintritt. An dieser Stelle, aber auch nur hier allein, wäre die oben bekämpfte Crome'sche Auffassung am Platze.

Gerade dieses Beispiel zeigt meines Erachtens auch, dass für das Verhältnis des Neffen zu mir auch nicht etwa § 281 „analoge" Anwendung zu finden hat (cf. Fischer a. a. O., S. 43 mit Citierung der Mot. II, S. 4). § 281 hat seine Stellung im Rechte der Schuldverhältnisse, spricht von „Schuldner", „geschuldeten Gegenstand", „Gläubiger"; alles Begriffe, die hier, weil eben das Schuldverhältnis erledigt ist, der Neffe als befriedigt, meine Verpflichtung als erledigt gelten muss, Raum nicht haben. „Analoge" Anwendung bedinge Anwendung wegen Gleichheit des Grundes. Letztere vermisse ich hier.

Man muss bei der Gegenüberstellung des § 160,

mit dem § 281 [146] aber stets unterscheiden: einmal ist eine Leistung bedingt geschuldet oder ist über einen Gegenstand bedingt verfügt,[147] und im Falle des Unmöglichwerdens des bedingten Rechts wieder in jedem einzelnen Falle weiter: liegt verschuldete oder zufällige Unmöglichkeit vor.

c) Wenn im Abs. 2 des § 160 die gleiche Gebundenheit bei auflösend bedingten Rechtsgeschäften, wie in Abs. 1 bei aufschiebend bedingten Rechtsgeschäften für denjenigen, zu dessen Lasten die Wirkungen des Rechtsgeschäfts wieder aufhören, ausgedrückt wird, so bedarf es eines näheren Eingehens auf diese Bestimmung in dieser Abhandlung bei der in derselben den Ausdrücken „bedingt Berechtigter" und „bedingt Verpflichteter" beigelegten Bedeutung nicht.

2. Der soeben erwähnte Schadensersatzanspruch des bedingt Berechtigten ist aber nur ein persönlich obligatorischer; nur durch das Mittel der Leistung seitens des bedingt Verpflichteten nach Eintritt der Bedingung kann er zu seinem Rechte kommen. Eine ungleich stärkere Gebundenheit für den bedingt Verpflichteten bedeutet eine weitere Gesetzesvorschrift.[148] „Hat Jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand verfügt, so ist

---

146) Das im § 281 enthaltene Surrogationsprinzip und seine hier vertretene Anwendung auf bedingte Rechtsgeschäfte bestätigt auch die in dieser Abhandlung — cf. C I — vertretene Ansicht, dass das Recht der Anwartschaft des bedingt Berechtigten bereits Bestandteil seines Vermögens ist.

147) Über „Verfügung" cf. D I 2.

148) § 161 BGB.

jede weitere Verfügung, die er während der Schwebezeit über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde.“ „Einer solchen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die während der Schwebezeit im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.“

„Dasselbe gilt bei einer auflösenden Bedingung von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritte der Bedingung endigt.“

„Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.“ [149]

a. α) Das Gesetz bezielt in den im Vorstehenden dargelegten Sätzen also zunächst den Fall, „dass der bedingt Verpflichtete unter aufschiebender Bedingung über einen Gegenstand verfügt hat.“ Hier bedarf es zunächst der Klarlegung, was der Gesetzgeber mit den Ausdrücken „Gegenstand“ und „verfügen“ gemeint hat. Unter „Gegenstand“ versteht er sowohl körperliche Sachen, wie auch Rechte. Eine Unterstützung dieser Behauptung findet sich auch im ersten Entwurfe,[150] in welchen die oben beregte

149) cf. hierzu Mot. S. 259, Kuhlenbeck (BGB) zu § 161, Rehbein S. 235, Meisner S. 154, Hellmann S. 161, Krückmann S. 352, Goldmann und Lilienthal S 195, Matthiass S. 234f., Planck zu § 161, v. Staudinger zu § 161, Enneccerus und Lehmann S. 262, Neumann S. 85f., Kaufmann S. 159, Cosack S. 193, Bolten S. 71, Wagenführ S. 42, Hartung S. 4, Bothe S. 35.

150) § 138.

Bestimmung bereits aufgenommen war, nur mit anderen Worten. Dort war ausdrücklich von „Sache und Recht“ die Rede. Das Gesetz selbst bietet aber eine weitere Unterstützung für die vertretene Ansicht. Danach[151] ist der Verkäufer verpflichtet dem Käufer den „verkauften Gegenstand“ frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können — und das Gesetz bezeichnet gleichzeitig als Gegenstand des Kaufvertrages sowohl Sachen als auch Rechte.[152]

Der Begriff des „Verfügens“ wird klar, wenn wir die hier in Frage stehende Gesetzesbestimmung vergleichen mit dem oben[153] erwähnten Falle, wo der bedingt Verpflichtete im Falle der Vereitelung oder Beeinträchtigung des von der Bedingung abhängigen Rechts während der Schwebezeit zum Schadensersatze verpflichtet wurde. Im letzten Falle hatte der bedingt Verpflichtete sich vertragsmässig verpflichtet, den bedingt Berechtigten im Falle des Eintritts der Bedingung das bedingte Recht zu verschaffen; in unserem Falle enthält das Rechtsgeschäft selbst die Verfügung; im Falle des Eintritts der Bedingung bedarf es also gar nicht mehr der mittelbaren Tätigkeit des bedingt Verpflichteten, um dem bedingt Berechtigten das betreffende Recht zu verschaffen, sondern unmittelbar wird der von der Bedingung abhängige Gegenstand von dem Rechte des bedingt Berechtigten ergriffen. Solche Verfügungen

151) §§ 433, 434 BGB.
152) cf. auch Wagenführ S. 43. Bothe S. 36.
153) cf. D I 1.

stellen also Rechtsgeschäfte dar, durch die unmittelbar bewirkt wird, dass ein Recht veräussert, belastet oder aufgehoben wird. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass das Gesetz den Begriff der Veräusserung auf die Übertragung des Eigentums oder eines sonstigen Rechts, den der Belastung auf die Begründung eines dinglichen Rechts an einem Gegenstande beschränkt; unter Aufhebung wird man auch Einziehung, Erlass und Aufrechnung einer Forderung zu verstehen haben.[154] Auch die inhaltlich dem Gesetze gleiche Bestimmung des ersten Entwurfs[150] hatte von Belastung, Aufhebung, Übertragung gesprochen. Bei einer Einwirkung auf ein Recht, ohne unmittelbare Substanzbeschädigung, wie z. B. Kündigung, Mahnung, wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob eine „Verfügung" vorliegt.[155] Keine Verfügung liegt in der Prozessführung.[156] Wenn auch der bedingt Verpflichtete durch die Prozessführung auf das Urteil, das ja die Grundlage einer Rechtsänderung bilden kann, einwirken kann, so ist seine Einwirkung doch immer nur eine mittelbare, die Entscheidung liegt bei dem Gerichte; und zudem muss man auch annehmen, dass ein Prozess immer nur zur Erhaltung eines Rechts geführt wird. „Prozessführen gilt als eine vorteilhafte Tätigkeit.[157] Dabei ist natürlich vorausgesetzt, dass die Prozessführung eine redliche ist.

---

154) cf. auch Planck S. 185, Bothe S. 36.

155) cf. auch Planck S. 185, Bothe S. 36, Voigt S. 22, 38.

156) cf. auch Planck zu § 161, v. Staudinger zu § 161 und oben S. 35.

157) Bothe S. 40.

Wenn nun also der bedingt Verpflichtete unter aufschiebender Bedingung über einen Gegenstand verfügt hat, so ist jede weitere Verfügung, die er während der Schwebezeit über den Gegenstand trifft, im Allgemeinen im Falle des Eintritts der Bedingung unwirksam. Zwar bleibt er auch hier während des Schwebezustandes, wie wir oben sahen,[158] Eigentümer, Gläubiger, Berechtigter, aber es tritt eine weit grössere Gebundenheit des bedingt Verpflichteten ein, als in dem Falle, wo er sich nur obligatorisch bedingt verpflichtet hat und nur bei Vereitelung oder Beeinträchtigung des bedingten Rechts Schadensersatz zu leisten hat. Den inneren Grund für diese stärkere Gebundenheit geben die Motive[159] trefflich wieder: „In der bedingten Verfügung über ein Recht oder eine Sache liegt eine Machtentäusserung, welche dem bedingt Verpflichteten es unmöglich macht über das Recht oder über die Sache fernerhin anders zu verfügen, als unter Wahrung der durch die bedingte Verfügung geschaffenen Rechtslage". Deswegen muss auch die Wirkung, wenn der bedingt Verpflichtete zu Gunsten des bedingt Berechtigten über einen Gegenstand verfügt hat, und nun seiner Verpflichtung zuwiderhandelt, indem er anderweitig über den Gegenstand verfügt, eine weit stärkere sein. Die Verfügung ist absolut unwirksam.[160] Das besagt, dass durch die Wirkung nicht nur der bedingt Verpflichtete, sondern im Allgemeinen auch jeder Dritte getroffen wird.[160] Die zweite Verfügung

158) cf. B II 2a, ε u. ζ.

159) S. 259.

160) cf. auch v. Staudinger zu § 161.

ist also unwirksam, d. h. der Dritte kann keine Rechte daraus herleiten, der bedingt Berechtigte ist hinsichtlich des Gegenstandes des bedingten Rechtsgeschäfts so gestellt, als ob die zweite Verfügung überhaupt nicht erfolgt wäre. Diese Unwirksamkeit ist nicht nur eine relative, sondern eine absolute, sie kann von Jedem gegen Jeden geltend gemacht werden. Wie auch schon der Wortlaut des Gesetzes sagt, ist die zweite Verfügung nur dann unwirksam, wenn die Bedingung eintritt; fällt sie aus, so zeigt sich, dass die erste Verfügung nie vollwirksam wird und es bleibt dann für die zweite Verfügung freie Bahn. Während des Schwebezustandes gehört die eventuelle Unwirksamkeit auch hier nur zum Inhalte des Anwartschaftsrechtes des bedingt Berechtigten.

[161] Hat der bedingt Verpflichtete also dem bedingt Berechtigten Eigentum an einer beweglichen Sache [162] unter einer Bedingung und sodann einem Dritten unbedingtes Eigentum übertragen, was in der Weise geschehen kann, dass die Eigentumsübertragung durch constitutum possessorium [163] bezw. Abtretung des

---

161) cf. zu dem folgenden insbesondere auch Mot. S. 259, Bolten S. 71, Bothe S. 37.

162) Nur bei beweglichen Sachen ist bedingte Eigentumsübertragung möglich; bei Grundstücken ist Übertragung des Eigentums unter aufschiebender Bedingung unzulässig. Sie würde unwirksam sein. cf. § 925 Abs. 2 BGB. Ein Hilfsmittel bietet die Eintragung des obligatorisch bedingten Anspruchs als Vormerkung gemäss §§ 883, 885 BGB. in das Grundbuch, wodurch der obligatorische Anspruch dingliche Kraft erlangt und insoweit gegen Dritte wirkt. Erforderlich ist aber die Eintragung in das Grundbuch. cf. auch Anm. 39 und zu Anm. 82 und 102.

163) § 930 BGB.

Anspruchs auf Herausgabe[164] stattfand oder dass der bedingt Verpflichtete nach der körperlichen Besitzübertragung[165] auf irgend eine Weise wieder in den Besitz der Sache gelangte, so würde die zweite Eigentumsübertragung unwirksam sein. Unwirksam bei bedingter Eigentumsübertragung würde auch eine spätere Belastung seitens des bedingt Verpflichteten zu Gunsten eines Dritten sein. — Hat weiter Jemand unter aufschiebender Bedingung eine Forderung übertragen oder verpfändet oder erlassen und dieselbe Forderung dann einem Dritten unbedingt abgetreten oder sie dem Schuldner erlassen bezw. sie von ihm eingezogen oder im Falle der Übertragung einem Dritten verpfändet, so würden die zweiten Verfügungsakte unwirksam sein. Hat der bedingt Verpflichtete dem bedingt Berechtigten eine Schuld bedingt erlassen, darauf aber einem Dritten die betr. Forderung unbedingt abgetreten bezw. demselben verpfändet, so würde die letzte Übertragung bezw. Verpfändung unwirksam sein. Bestellt der bedingt Verpflichtete dem bedingt Berechtigten ein dingliches Recht an einer beweglichen Sache oder einem Grundstück und bewilligt während des Schwebezustandes an derselben Sache bezw. demselben Grundstücke einem Dritten unbedingt ein mit dem zuerst bestellten dinglichen Rechte kollidierendes dingliches Recht, so würde auch letzteres unwirksam sein. — Praktisch werden alle diese Folgen, wie schon erwähnt, nur im Falle des Eintritts der Bedingung.

164) § 931 BGB.
165) § 929 BGB.

Kurz nochmals bemerkt mag werden, dass das Gesetz die erwähnte sich auf aufschiebend bedingte Rechtsgeschäfte beziehende Bestimmung ausdrücklich auf auflösend bedingte ausdehnt. Eines Eingehens auf diese Frage bedarf es bei dem im Vorstehenden dargelegten Standpunkt,[166] wonach auch bei auflösend bedingten Rechtsgeschäften alle Erörterungen vom Standpunkte des bei Eintritt der auflösenden Bedingung aufschiebend Berechtigten gemacht werden, nicht.

Genügt der Schutz des § 161 nicht z. B. weil der Dritte, dem der bedingt Verpflichtete nach § 161 unwirksam Eigentum an einer Sache übertragen hatte, die Sache zerstört hat, so greifen über den § 161 hinaus wieder die oben erwähnten Bestimmungen[167] über Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz ein.

β) Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind der rechtsgeschäftlich weiteren Verfügung des bedingt Verpflichteten diejenigen Verfügungen gleichgestellt, welche aus der Person des bedingt Verpflichteten, des, wie wir oben sahen, Inhabers des von der Bedingung abhängigen Rechts während des Schwebezustandes, erfolgen, nämlich die Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung, der Arrestlegung und im Falle des Konkurses über das Vermögen des bedingt Verpflichteten diejenigen des Konkursverwalters, trotzdem dieser nach herrschender

166) cf. oben B I.
167) cf. oben D I 1, cf. auch die in Anm. 149 Citierten.

Ansicht[168] nicht als Vertreter des Gemeinschuldners gilt. Der erste Entwurf hatte denn auch die Verfügungen des Konkursverwalters nicht mit aufgenommen.

b. So besteht für den bedingt Verpflichteten für die Schwebezeit auch eine dingliche Gebundenheit, um dem bedingt Berechtigten für den Fall der bedingten Verfügung einen unverkümmerbaren Schutz zu gewähren.

α) Aber diese Gebundenheit ist auch wieder begrenzt durch ihren Zweck, und so hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die weitere Verfügung des bedingt Verpflichteten nur insoweit unwirksam sein soll, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Nur insoweit also, als das bedingte Recht durch die weitere Verfügung eine Verletzung erleiden würde, tritt die Unwirksamkeit derselben ein; insoweit diese Verletzung nicht vorhanden ist, bleibt die Verfügung wirksam. Hat der bedingt Verpflichtete dem bedingt Berechtigten eine Forderung bedingt verpfändet und dieselbe sodann einem Dritten unbedingt weiter verpfändet, so braucht die zweite unbedingte Verpfändung durchaus nicht die bedingte Verpfändung zu vereiteln; beide können eventl. sehr gut neben einander bestehen und die beiden Schuldpöste, zu deren Sicherung sie verpfändet sind, decken. Hat jemand einem Anderen ein dingliches Recht an einem Grundstück bedingt bestellt und bestellt darauf einem Dritten ein weiteres dingliches Recht an

168) cf. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 29 S. 29.

demselben Grundstücke, so kann dieses, trotzdem in der Bestellung eine weitere Verfügung liegt, sehr wohl bestehen bleiben, soweit es nicht mit dem zuerst bestellten kollidiert. Dann besteht die zweite Verfügung ganz zu Recht oder zu dem Teile, zu welchem sie die von der Bedingung abhängige Verfügung nicht beeinträchtigt. Dasselbe ist in dem Fall zu sagen, wenn die zweite unbedingte Verfügung darin bestand, dass der bedingt Verpflichtete die betreffende Forderung weiter übertrüge oder die Schuld z. T. erliesse. Dann wären Forderungsübertragung und Schulderlass wirksam, soweit sie nicht mit der bedingt bestellten Verpfändung kollidierten. Hierbei ist allerdings zu bemerken, dass in vielen Fällen doch trotz dieser einschränkenden Bestimmung die ganze Verfügung unwirksam sein wird, da, wenn ein Teil eines Rechtsgeschäfts unwirksam ist, das ganze Rechtsgeschäft unwirksam ist, wenn nicht, wie durch den sich hierauf Berufenden zu beweisen ist, anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.[169]

Zu erwähnen bleibt weiter, dass die Entscheidung erst mit Eintritt der Bedingung fällt, und dass im Falle des Eintritts die Priorität des zuerst bestellten bedingten Rechts bezw. des bedingt bestellten Forderungspfandrechts vor dem sodann unbedingt bestellten besteht. Die erwähnte, durch den Zweck der Bedingung erfolgte Begrenzung der eventl. Unwirksamkeit der zweiten Verfügung bedingt, dass

169) § 139 BGB.

weitere Verfügungen des bedingt Verpflichteten, die für den bedingt Berechtigten nur vorteilhaft sind,[170] vollwirksam bleiben, und weiter, dass hierher auch diejenigen weiteren Verfügungen zu rechnen sind, zu deren Vornahme der bedingt Berechtigte seine Einwilligung gab oder deren Vornahme er später genehmigte.[171]

β) Die weitere Verfügung des bedingt Verpflichteten ist nach gesetzlicher Vorschrift im Falle des Eintritts der Bedingung nicht unwirksam, wenn sie auch das von der Bedingung abhängige Recht vereitelt oder beeinträchtigt, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, gegeben ist. Durch diese Vorschrift[172] wird der Dritte, trotzdem er sein Recht von einem Nichtberechtigten herleitet, voll in dem erworbenen Rechte geschützt, wenn er bei dem Erwerbe des Rechts in gutem Glauben war, bezw., soweit Grundbuchverhältnisse in Frage kommen, sein guter Glaube durch den öffentlichen Glauben des Grundbuches gestützt wird. Wenn das Gesetz eine „entsprechende Anwendung" der Vorschrift zu Gunsten desjenigen, dessen Rechtserwerb von einem Nichtberechtigten aus dem Grunde vollwirksam wird, weil er die Nichtberechtigung desjenigen, von dem er sein Recht

---

170) cf. auch Bothe S. 40, v. Staudinger zu § 161.

171) cf. auch v. Staudinger zu § 161.

172) Es sind dies insbesondere die §§ 407 ff., 892 ff., 932 ff., 1007, 1032, 1138, 1155, 1207 ff., 1244 BGB. cf. hierzu auch Bothe S. 40, Bolten S. 72, Neumann S. 45, Wagenführ S. 45, Planck zu § 135, Meisner S. 154, Rehbein S. 236.

herleitet, nicht kannte, auch nicht kennen musste bezw. weil seine Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhte, anordnet, so tritt hier an Stelle des Nichtkennens usw. der Nichtberechtigung des Autors das Nichtkennen usw. des durch die Setzung der Bedingung veranlassten Schwebezustandes und der während desselben durch die erste bedingte Verfügung bestehende Gebundenheit des bedingt Verpflichteten. Überträgt also z. B. Jemand das Eigentum an einer Sache bedingt einem Anderen und darauf unbedingt einem Dritten, der die erste bedingte Eigentumsübertragung nicht kennt und nicht zu kennen braucht, so ist die zweite Eigentumsübertragung vollwirksam und der bedingt Berechtigte kann gegen den Dritten nicht die Eigentumsklage anstellen. Überhaupt ist die Stellung des begingt Berechtigten dadurch erschwert, dass er für die Bösgläubigkeit des Dritten beweispflichtig ist. Misslingt dieser Beweis, so kann er von dem bedingt Verpflichteten Alles das heraus verlangen, was er durch die weitere Verfügung erlangt hat o d e r evt. darüber hinaus nach den oben entwickelten Regeln gegen ihn Schadensersatzansprüche geltend machen. [178] Der eben erwähnte Anspruch auf Herausgabe des durch die zweite Verfügung Erlangten steht dem bedingt Berechtigten in dem Falle, dass die zweite Verfügung unentgeltlich erfolgte gegen Jeden zu, der auf Grund der Verfügung einen rechtlichen Vorteil erlangte.

---

178) § 816 BGB.

Zu bemerken bleibt hier noch, dass, falls der bedingt Verpflichtete eine Forderung einem Andern bedingt übertragen und sie darauf nochmals unbedingt einem Dritten abgetreten hat, diese zweite Abtretung dem zweiten Cessionar gegenüber auch im Falle seines guten Glaubens unwirksam ist; geschützt wird hier lediglich der gutgläubige Schuldner, der in Nichtkenntnis der ersten bedingten Abtretung an den zweiten Cessionar gezahlt hat oder ein sonstiges Rechtsgeschäft, in Ansehung der betreffenden Forderung vorgenommen hat.[174]

II. Wie wir oben sahen, geht die Anwartschaft des bedingt Berechtigten während des Schwebezustandes als bereits bestehendes Vermögensrecht auf die Erben des bedingt Berechtigten über. Ebenso vererblich, d. h. in dem Maasse, wie es das unbedingte Recht sein würde, ist auch die Gebundenheit des bedingt Verpflichteten, und zwar sowohl die obligatorische wie die dingliche. Sie stellt ein Passivum seines Vermögens dar, und da das Vermögen als Ganzes auf die Erben übergeht,[175] geht auch sie mit über. Die diesen Satz ausdrücklich hervorhebende Bestimmung des ersten Entwurfs[176] ist als selbstverständlich von der zweiten Kommission[177] gestrichen worden.

III. Wie wir sahen, schliesst die Gebundenheit

174) § 408 BGB., cf. hier insbesondere auch Planck Aufl. III Bd. 1 S. 245 zu § 135 Nr. 5 und übereinstimmend Bothe S. 41.

175) § 1922 Abs. 1 BGB. cf. auch Bothe S. 32.

176) § 132.

177) Protok. S. 181.

den bedingt Verpflichteten während des Schwebezustandes in sehr enge Fesseln. Aber das Gesetz hat auch Fürsorge dafür getroffen, dass diese Fesseln von ihm nicht als eine zu drückende Last empfunden werden.

Das Gesetz hat einen Fall unredlichen Verhaltens des bedingt Berechtigten statuiert, der die Gebundenheit des bedingt Verpflichteten aufhebt, indem es bestimmt: „Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht,[178] wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt".[179] Der bedingt Verpflichtete wird hier also während des Schwebezustandes gegen ein wider Treu und Glauben derartig in den Gang der Bedingung eingreifendes Verhalten des bedingt Berechtigten, dass entgegen dem regelmässigen Verlaufe der Bedingung dieselbe eintritt, geschützt. Dann soll die Gebundenheit des bedingt Verpflichteten

---

178) Das wird meistenteils der bedingt Berechtigte sein, daher ist diese Bestimmung an dieser Stelle behandelt. Auf ein treffendes Beispiel weist hier Goldmann und Lilienthal S. 195 hin. Der Vermieter hat mit dem Mieter vereinbart, dass er letzterem im Falle nicht pünktlicher Zahlung des Mietszinses ohne Kündigungsfrist kündigen darf. Der Vermieter nimmt nun wiederholt von dem Mieter eine verspätete Mietszahlung an, ohne dies zu rügen. Inzwischen ist ihm der Mieter aus anderen Gründen lästig geworden und da nun wieder verspätete Mietszinszahlung erfolgt, kündigt er ohne Kündigungsfrist. Hier hat der Vermieter durch sein Verhalten zu erkennen gegeben, dass es ihm auf die Verspätung der Zahlung nicht ankomme und dadurch den Mieter veranlasst verspätet zu zahlen. Er hat so den Eintritt der Bedingung wider Treu und Glauben zu seinem Vorteile herbeigeführt. Daher gilt der Eintritt der Bedingung als nicht erfolgt.

179) § 162 Abs. 2 BGB.

aufhören. Im Übrigen gilt bezüglich dieser Bestimmung analog dasselbe, was oben für den Fall gesagt ist, dass der Eintritt der Bedingung wider Treu und Glauben von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, verhindert wird.[180]

180) cf. oben C II 1a.

E. Schluss.

Die Beendigung des Schwebezustandes.

1. Der Schwebezustand des bedingten Rechtsgeschäftes endigt kraft Gesetzes, wenn entschieden ist, dass das von der Bedingung abhängige Recht nicht vollwirksam werden wird, bezw. wenn die Bedingung eingetreten ist und somit das Rechtsgeschäft vollwirksam geworden ist; kurz, er endigt mit Ausfall bezw. Eintritt der Bedingung.[181]

2. Ausser der oben[182] bereits erwähnten Fiktion des Eintritts bezw. Ausfalls der Bedingung für den Fall, dass der Eintritt wider Treu und Glauben verhindert bezw. herbeigeführt wurde, bestimmt das Gesetz weiter, dass, wenn eine letztwillige Zuwendung unter einer Bedingung gemacht ist, die den Vorteil eines Dritten bezweckt, die Bedingung im Zweifel als eingetreten gilt, wenn der Dritte die zum Eintritte der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert.[183]

3. Das Gesetz stellt sodann noch zwei zeitliche Beschränkungen des Schwebezustandes auf. Die Einsetzung eines Nacherben, die ja sehr wohl eine

---

181) cf. auch Bothe S. 42.
182) cf. oben sub. C II 1a sowie D III.
183) § 2076 BGB., cf. auch Bothe S. 42.

bedingte Erbeseinsetzung darstellen kann, soll mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Erbfalle unwirksam werden, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. Ausgenommen sind jedoch hier diejenigen Fälle, in denen die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, dass in der Person des Vorerben oder Nacherben ein bestimmtes Ereignis eintritt und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt, sowie wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, dass ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester als Nacherbe bestimmt ist. Bei Einsetzung von juristischen Personen als Vorerben oder Nacherben hat es jedoch stets mit der 30jährigen Frist sein Bewenden.[184] Weiter soll auch ein unter aufschiebender Bedingung angeordnetes Vermächtnis mit dem Ablaufe von dreissig Jahren nach dem Erbfalle unwirksam werden, wenn nicht vorher die Bedingung eingetreten ist.[185] Auch hier sind dieselben Ausnahmen statuiert, wie soeben für den Fall der Nacherbfolge dargelegt.[186]

184) § 2109 BGB., cf. auch Bothe S. 44.
185) § 2162 BGB., cf. auch Bothe S. 44.
186) § 2163 BGB., cf. auch § 2109 BGB.